

Markt Kasendorf
Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2689_100_0,658 - St 2689_120_0,918
St 2689 „St 2190 – Thurnau“ OU Döllnitz
PROJIS-Nr.:

# Feststellungsentwurf

Unterlage 19.1.3

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
(saP)

aufgestellt: Kasendorf, den 28.03.2014 Markt Kasendorf  Steinhäuser, 1. Bürgermeister	

# **SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) IM RAHMEN DES BAUS DER ORTSUMGEHUNG DÖLLNITZ**

**Erstellt von:** Büro Opus – Franz Moder  
Oberkonnersreuther Str. 6a  
95448 Bayreuth

**Bearbeitung:** Dipl. Biologin Barbara Dippold

**Unterschrift:**

*Franz Moder*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>7</b>
2.1.1	Flächenumwandlung (Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme) .....	7
2.1.2	Bodenverdichtung bzw. Störung des gewachsenen Bodengefüges .....	7
2.1.3	Schadstoffbelastungen/Lärmimmissionen/Beunruhigungen durch den Baubetrieb .....	7
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>7</b>
2.2.1	Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme) .....	7
2.2.2	Entstehung von Zerschneidungs- und Trenneffekten (Lebensräume, Fauna, Geländeklima) .....	9
2.2.3	Veränderungen im Wasserhaushalt.....	9
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>10</b>
2.3.1	Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen und –zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen) .....	10
2.3.2	Gefährdung durch Kollisionen bzw. Überfahren .....	10
2.3.3	Beeinflussungen der gegebenen Grundwasserverhältnisse .....	10
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>11</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>11</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>12</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	12
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2.1	Säugetiere	13
4.1.2.2	Reptilien	41
4.1.2.3	Amphibien	43
4.1.2.4	Libellen	43
4.1.2.5	Käfer	43
4.1.2.6	Tagfalter	43
4.1.2.7	Schnecken	43
4.1.2.8	Muscheln	44
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>45</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>76</b>

---

**6 Literaturverzeichnis ..... 77**

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Flächenverlust .....	8
<b>Tabelle 2:</b> Neu entstehende Zerschneidungs- und Trenneffekte .....	9
<b>Tabelle 3:</b> Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten .....	15
<b>Tabelle 4:</b> Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten .....	41
<b>Tabelle 5:</b> Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	45

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist die Verlegung der St 2689 im Bereich von Döllnitz. Der Straßenverlauf umgeht Döllnitz auf der östlichen Seite und mündet südlich des Ortes nach 1920 m wieder in den Bestand. Die Anschlussstelle Nord wird über eine Einmündung erschlossen, die Anschlussstelle Ost über einen Kreisverkehr mit der KU 5 angebunden. Die Breite der Straße ist mit einem Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einem 25 cm breiten Randstreifen vorgesehen.

Mit dem Neubau verbunden ist

- Bodenabtrag in den Einschnittsbereichen
- Bodenauftrag in den Dammbereichen
- Neuordnung der Entwässerung über ein Regenrückhaltebecken
- Querung des Friesenbaches mit einem Brückenbauwerk
- Neuordnung und Anlage von öffentlichen Fußwegen
- Rückbau der alten Trasse
- Geländeabtrag zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes durch Dammbauwerke

Die genaue technische Ausführung der Baumaßnahme ist in der Unterlage 1 beschrieben.

Unmittelbar betroffen sind folgende Biotope nach Bayer. Biotopkartierung:

#### **5934-0080-001, -002, Hecken am nordöstlichen Ortsrand von Döllnitz**

Steile Böschung mit einreihiger Baumreihe

Der Ort liegt mit seiner Südhälfte im wiesengenutzten Friesenbachtal, mit seiner Nordhälfte am Unterhang der "Röte". Diese ist ein Hügel, dessen südexponierter Hang eine ausgeräumte, überwiegend intensiv ackergenutzte Landschaft trägt.

Außer im Bereich zweier schmaler, überwiegend brachliegender Einschnitte (Nr. .76, .77, .78) vom Ober- bis Unterhang nordöstlich Döllnitz finden sich nur am nordöstlichen Ortsrand noch 3 Hecken.

TF .01, .02: Hecken beiderseits eines schmalen Wegs, der aus dem Dorf nach Norden zu den Äckern hinaufführt.

#### **5934-1039-001 Feuchtbiotope an einem regulierten Bach nördlich Döllnitz**

Umfeld/Einbindung in die Landschaft: Der flache Hang über der Friesenbachaue wird nördlich von Nadelforst eingerahmt, südlich liegt das Tal des Friesenbachs. Die Landschaft ist geprägt von intensiv genutzten Acker- und Grünlandfluren. In einiger Entfernung sind weitere Fließgewässer mit Feuchtbiotopen vorhanden, die ebenfalls dem Friesenbach zufließen.

Im Norden kleines Sumpfwäldchen mit prägenden alten Weiden, im Unterwuchs z. B. Mädesüß, Sumpf-Storchschnabel, Wald-Simse, Blutweiderich und Rohr-Glanzgras. Die Talsenke des Baches liegt größtenteils brach und enthält zahlreiche Feuchtezeiger, die aber von Stickstoffzeigern überwiegend stark durchsetzt sind. An das Sumpfwäldchen schließt sich der verbaute, schnurgegrade Graben an, der jedoch eine artenreiche Mädesüß-Hochstaudenflur beherbergt. Sie ist sehr schmal und gleichförmig in der Struktur. Dominierend sind Mädesüß, Wald-Simse, Blutweiderich und Baldrian.

**5934-1041-004 Auwaldsäume und Feldgehölze an einem Bachgraben östlich Döllnitz**

Die flurbereinigte Hochfläche nördlich und nordöstlich Döllnitz ("Röte") wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Kuppe ist mit Kiefernforst bestanden. Am südexponierten, flachen Hang befindet sich östlich Döllnitz ein Einschnitt, der aus der Vereinigung des von Nordwesten kommenden Hauptastes und eines von Nordosten kommenden Nebenastes hervorgeht. Ab dem stark vernässten Bereich der Vereinigung wird der Einschnitt von einem begradigten Bachgraben durchflossen. Er wird am Oberlauf in eine Teichkette abgeleitet. Ab den Teichen verläuft außerdem ein Feldweg östlich des Grabens im Einschnitt entlang.

**5934-1044-001 Auwaldstreifen an einem Seitenbach des Friesenbachs östlich Döllnitz**

Südöstlich Döllnitz verläuft das Friesenbachtal in West-Ost-Richtung. Es wird überwiegend mit Wiesen genutzt. Von Süden her mündet das ebenfalls wiesengenutzte Aubachtal ein. Die südexponierte Flanke des Friesenbachtals wird östlich Döllnitz überwiegend mit Äckern intensiv genutzt und ist kaum durch Gehölze gegliedert. Ein von Norden kommender Seitenbach des Friesenbachs entspringt östlich Döllnitz in einem brachgefallenen Einschnitt. Sein Wasser wird sogleich in eine Teichkette abgeleitet. Die Ufer sind hier am Oberlauf mit schmalen Gehölzsäumen bestanden.

**5934-1050-017 Auwald, Begleitgehölze und naturnahes Fließgewässer am Friesenbach**

Der Friesenbach fließt im Naturraum "Obermain. Hügelland" überwiegend im natürlichen Bett. Der naturnahe Verlauf wird im Bereich von Dörfern und Straßenbrücken unterbrochen, so dass der Biotop in zahlreiche Teilflächen zerfällt. Nordwestlich von Dreschen mündet der Friesenbach schließlich in den Roten Main.

Der Bach wird größtenteils von Erlengehölzen begleitet, die sich vereinzelt an Schleifen und Nebenarmen zu kleinen Feuchtwäldern erweitern.

Mittelbar betroffen sind folgende Biotope nach Bayer. Biotopkartierung:

**5934-0256-003 Dichte Hecke mit Hasel und Schlehe**

**5934-0073-002 Feldgehölze und Hecken am „Geiersbühl“**

**5934-0080-003 Hecken am nordöstlichen Ortsrand von Döllnitz**

**5934-0084-001, -002 Hecken südlich von Döllnitz**

**5934-1023-002 Streuobstbestände südlich Krumme Fohre**

**5934-1039-002 Feuchtbiotope an einem regulierten Bach nördlich Döllnitz**

**5934-1041-001, -002, -003 Auwald und Feldgehölze an einem Bachgraben östl. Döllnitz**

**5934-1042-001 Hecken nordöstlich Döllnitz**

**5934-1043-009 Hecken an der „Röte“ nordöstlich von Döllnitz**

**5934-1050-014, -016, -018 Auwald, Begleitgehölze und naturnahes Fließgewässer am Friesenbach**

**5934-1062-003 Artenreiche Wiesen, Nasswiese und Streuobstbestand nordwestlich Thurnau**

**5934-1063-001 Auwaldsaum am naturnahen Unterlauf des Aubachs**

## 5934-1064-002 Grabengehölze im Aubachtal

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BEZZEL et. al. (2005): Brutvögel in Bayern; Eugen Ulmer KG
- BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- LFU (2007): Artenschutzkartierung Bayern
- LFU (2012): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/fundortkarte/>
- MESCHÉDE, A. U. RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern; Verlag Eugen Ulmer
- RÖDL et. al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern; Verbreitung 2005 bis 2009
- MAMS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (siehe Anlage 3)

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011/ 12.02.2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Stand 01/2013).

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Die baubedingten Wirkfaktoren werden im Folgenden dargestellt.

#### **2.1.1 Flächenumwandlung (Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme)**

Mit vorübergehender Flächeninanspruchnahme ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen gemeint, die ggf. wichtige Habitatflächen streng geschützter Arten kurzfristig oder mittelfristig schädigen können.

#### **2.1.2 Bodenverdichtung bzw. Störung des gewachsenen Bodengefüges**

Im Zuge der Bauarbeiten findet durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen eine Versiegelung von Boden statt (s. Kap. 2.2.1).

#### **2.1.3 Schadstoffbelastungen/Lärmimmissionen/Beunruhigungen durch den Baubetrieb**

Zu bauzeitlichen Immissionen gehört die Störung der Tierwelt durch den Lärm von Baumaschinen und –fahrzeugen. In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung und Erschütterungen zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Baustellenlärm unterscheidet sich von Verkehrslärm durch dessen Unregelmäßigkeit. Dadurch ist die Scheuchwirkung relativ groß, die Dauerbelastung dagegen gering.

Vögel und Fledermäuse reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen (siehe Kap. 2.3).

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Die anlagebedingten Wirkprozesse ergeben sich durch die entstehenden Bauwerke, im vorliegenden Fall den Straßenkörper selbst. Diese baulichen Maßnahmen bewirken:

### **2.2.1 Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)**

Durch den Ausbau der Staatsstraße finden keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen von naturschutzfachlich wertvollen Flächen statt.

Durch den Bau der neuen Straße entsteht ein Flächenverbrauch von ca. 2 ha.

Tabelle 1: Flächenverlust

Konflikt Nr.	Bau-km	Konfliktbeschreibung	Flächengröße ha
<b>K1</b>	0+000 bis 0+215	Verlust von artenreichem Extensivgrünland (GE) durch Überbauung Ö 01 und Ö 03	0,2210
<b>K2</b>	0+095 bis 0+110	Verlust von Großseggenried (GG) durch Überbauung B1039-001	0,0037
<b>K3</b>	0+175 bis 0+250	Verlust eines naturnahen Grabens mit Kleinröhricht (VK) durch Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung Ö 03	0,0142 0,0148
<b>K4</b>	0+175 bis 0+470 0+475 bis 1+015	Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung Fläche RHB 1	0,8717
<b>K5</b>	1+025 bis 1+170	Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung	0,2932
<b>K6</b>	0+150 bis 0+265 KU 5	Verlust von Auwald durch Überbauung B 1044-001	0,0289
<b>K7</b>	1+170 bis 1+180	Verlust und mittelbare Beeinträchtigung von Auwald (WA) durch Überbauung und temporäre Inanspruchnahme B 1050-018	0,0565 0,0482
<b>K8</b>	1+180 bis 1+325	Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung	0,0940
<b>K9</b>	1+330 bis 1+480	Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung	0,2518
<b>K 10</b>	1+490 bis 1+920	Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung	0,2280
<b>Gesamt</b>			<b>2,116</b>

Der Neuversiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen werden dem Teil-Rückbau der bestehenden Straße sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen entgegengestellt.

## 2.2.2 Entstehung von Zerschneidungs- und Trenneffekten (Lebensräume, Fauna, Geländeklima)

Neu entstehende Zerschneidungs- und Trenneffekte für naturschutzfachlich wertvolle Flächen ergeben sich in folgenden Bereichen:

**Tabelle 2: Neu entstehende Zerschneidungs- und Trenneffekte**

Bereich	Art und Intensität der Zerschneidung
Artenreiches Extensivgrünland bei Baukm 0+000 bis 0+215 (K 1)	Querung der Fläche  Verringerung des Biotopwertes durch Zerschneidung und Verkleinerung
Großseggenried bei Baukm 0+095 bis 0+110 (K 2)	Querung der Fläche  Verringerung des Biotopwertes durch Zerschneidung und Verkleinerung
naturnaher Graben mit Kleinröhricht bei Baukm 0+175 bis 0+250 (K 3)	Querung
landwirtschaftliche Nutzfläche bei Baukm 0+175 bis 0+470, 0+475 bis 1+015, 1+025 bis 1+170, 1+180 bis 1+325, 1+330 bis 1+480, 1+490 bis 1+920 (K 4, K 5, K 8, K 9, K 10)	Querung
Gewässerbegleitgehölz bei Baukm 0+150 bis 0+265 der KU 5 (K 6)	Zerschneidung  Zerschneidungseffekt für fliegende Vögel und Fledermäuse, die sich entlang der Gehölzstrukturen orientieren
Auwald bei Baukm 1+170 bis 1+180 (K 7)	Querung  Verlust des Biotopwertes durch massive Verkleinerung

## 2.2.3 Veränderungen im Wasserhaushalt

Die Flächenversiegelung durch den Asphalt führt in begrenztem Umfang zu einer Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes.

Durch den Bau zweier Regenrückhaltebecken sowie die flächige Versickerung eines Großteils des anfallenden Oberflächenwassers auf den Dammböschungen ist von einer vergleichsweise geringen Belastung des im Einzugsbereich liegenden Vorfluters auszugehen.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Der Straßenverkehr hat generell eine Reihe von Auswirkungen auf die Tierwelt. Diese sind im Folgenden beschrieben.

### **2.3.1 Mögliche Verstärkung von Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Verkehrsaufkommen und –zusammensetzung, Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)**

Laut Verkehrsprognose ist im Bereich der Umgehungsstraße bis 2025 mit ca. 4.080 Kfz/Tag zu rechnen.

Die Reichweite der Belastung der straßennahen Flächen durch Immissionen (Verkehrslärm, Salz, Staub, Luftschadstoffe) hängt neben der Verkehrsmenge und dem Relief von einer Vielzahl anderer Faktoren ab. In den Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 13 BayNatSchG wurden Beeinträchtigungszonen in Abhängigkeit vom prognostizierten Verkehrsaufkommen festgelegt. Danach wird im Planungsgebiet von einer 20 m – Beeinträchtigungszone ausgegangen.

### **2.3.2 Gefährdung durch Kollisionen bzw. Überfahren**

Der Straßenverkehr stellt ein Hindernis für Tiere dar, die die Straße überqueren wollen. Ein Kollisionsrisiko besteht an jeder befahrenen Straße. Konkrete Prognosen über Umfang und Qualität (bezogen auf die betroffenen Arten) sind jedoch nur schwer möglich.

### **2.3.3 Beeinflussungen der gegebenen Grundwasserverhältnisse**

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist möglich durch Schadstofffreisetzungen infolge von Unfällen.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Umwandeln von Acker in Extensivgrünland (G 6) für Braunkehlchen, Kiebitz, Wachtel
- Umwandeln von Ackerland in Nasswiesen (A 1) für Braunkehlchen, Kiebitz, Wachtel

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1) für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel; Ausführung s. LBP
- Anlage zweier „Hop over“ für verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Bart-/Brandtfledermaus, Großes Mausohr, Mops-, Mücken-, Wasserfledermaus) (CEF 2): öffentlicher Feld- und Waldweg Schafgasse, Friesenbachquerung; Ausführung s. LBP
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3) innerhalb der Vermeidungsmaßnahme A 1 für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Es liegen keine Nachweise streng geschützter Arten im Trassenbereich vor.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Nach Abstimmung der Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab sich eine Reihe von Säugetierarten (incl. Fledermäuse), die im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. für die den Untersuchungsraum keine Lebensräume bietet und/oder nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt. Diese Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet. Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (s. Tabelle 2).

Für die Fledermäuse liegen auch Untersuchungen aus früheren Jahren vor, die u.a. in der Datenbank ASK des Landesamtes für Umwelt dokumentiert sind.

Direkt im Trassenverlauf der geplanten OU sind keine Fledermausquartiere bekannt. Potenzielle Quartiere könnten in älteren Ufergehölzen (Specht- und Fäulnishöhlen) am Friesenbach und entlang der Teichkette östlich von Döllnitz vorhanden sein. Entsprechende Ausflugebeobachtungen liegen nicht vor. Auch Nistkästen mit potenziellen Hangplätzen für Fledermäuse wurden nicht bekannt. Es kann angenommen werden, dass die meisten Fledermausquartiere im Ortsbereich von Döllnitz an oder in Häusern, Scheunen, Dachböden sowie in Gärten (Holzlauben, Nistkästen, Obstbäume mit Baumhöhlen) bestehen.

Mögliche Quartiere in größerer Entfernung wurden nicht überprüft bzw. speziell gesucht. Speziell Quartiernachweise (Sommer-, Winter-, Zwischen-, Balzquartiere) sind bekannt aus folgenden Teilgebieten v.a. im Umfeld von Döllnitz. In Döllnitz wurden bisher keine Quartierkontrollen durchgeführt und es sind auch keine Tode von Fledermäusen oder Pfleglingen bekannt.

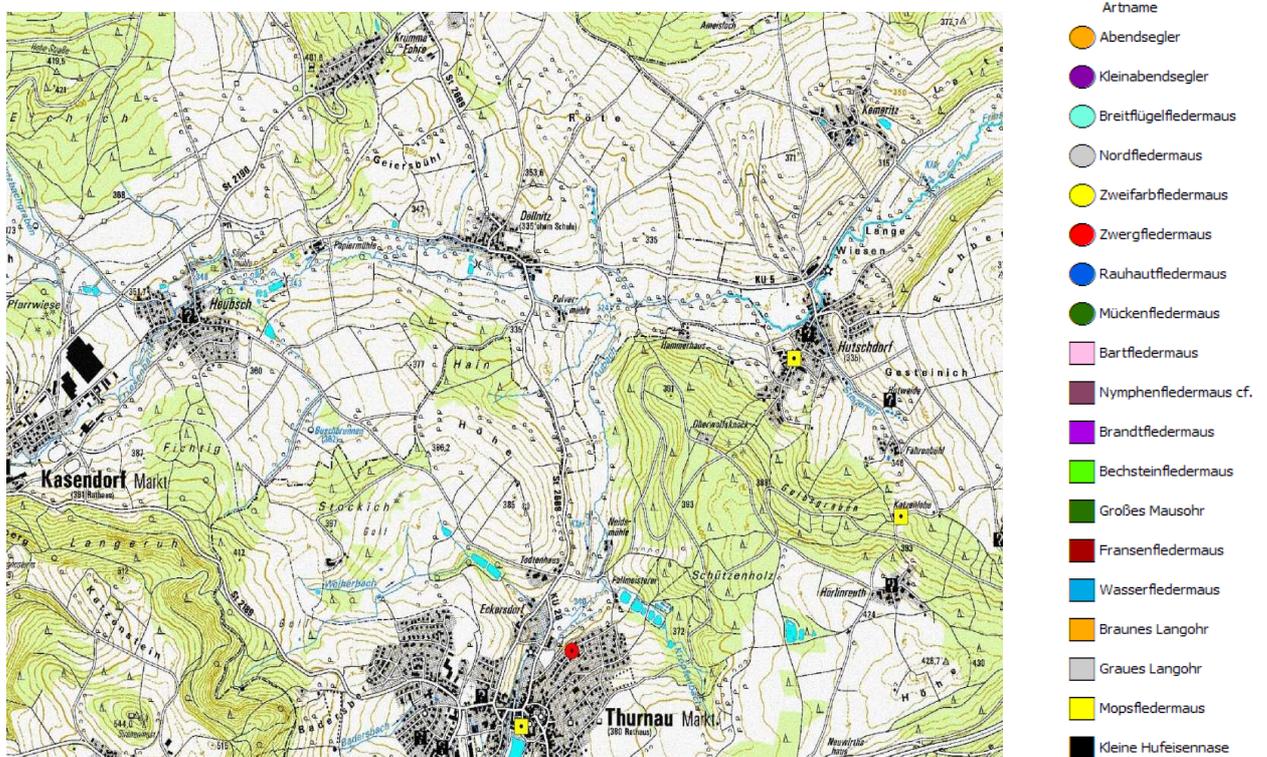
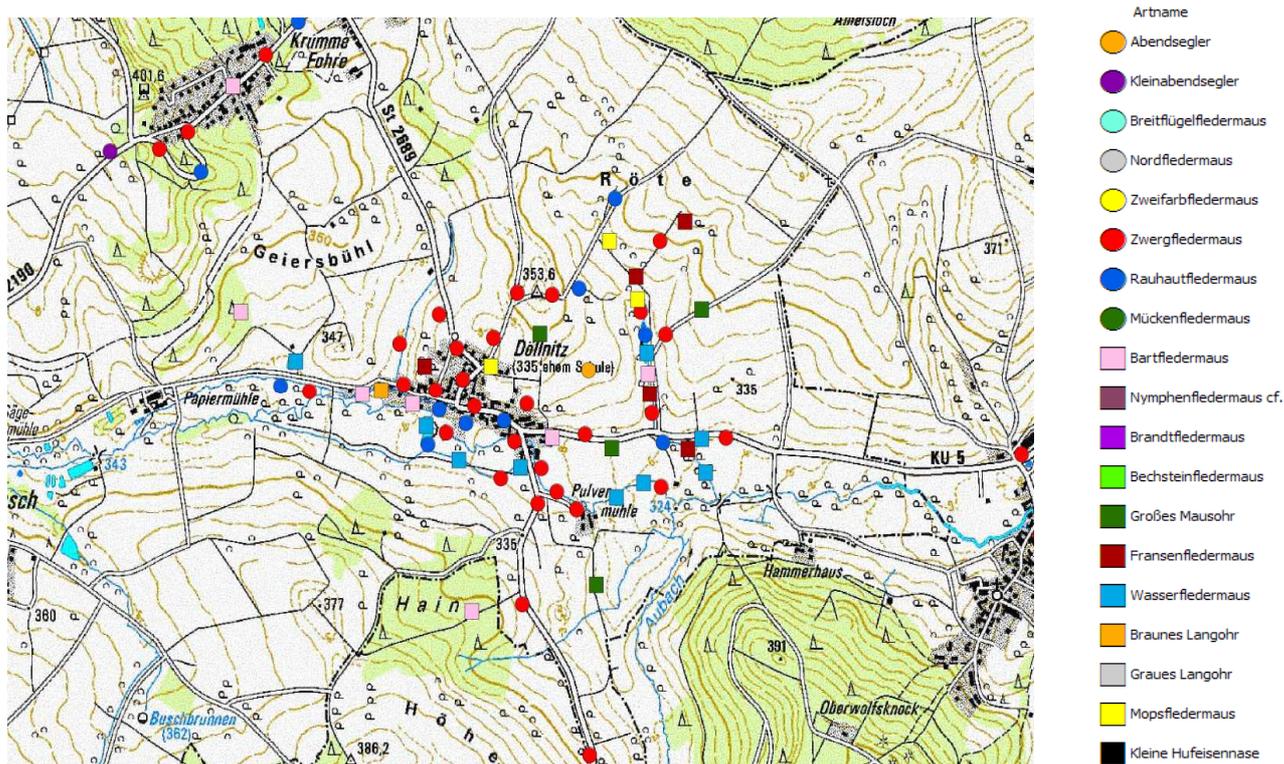


Abbildung 1: Quartiernachweise aus der Datenbank ASK des Landesamtes für Umwelt



**Abbildung 2: Nachweise jagender bzw. ziehender Fledermäuse bei Döllnitz (Detaildarstellung)**

Hinweis: Punkte stehen für Arten, die bei der Jagd mittlere und größere Höhen nutzen. Quadrate stehen für Arten, die eher niedrig und strukturgebunden an Gehölzen oder am Boden jagen. Diese sind bei Verkehrsprojekten i. d. R. stärker durch mögliche Kollisionen gefährdet. Zu beachten ist allerdings, dass auch Arten wie Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus zeitweise bodennah jagen oder überfliegen können.

In den bisher untersuchten Quartieren der ASK-Datenbank liegt für den Raum Döllnitz ein eingeschränktes Artenspektrum vor: Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermaus, Zwergfledermaus und Großes Mausohr. Erstaunlich sind die geringen Nachweise von Zwergfledermausquartieren. Die Zwergfledermaus ist bei den Detektorkartierungen überall im Siedlungsbereich nachgewiesen. Im Hochsommer und Herbst weisen territoriale Männchen mit ihren Balztrillern (Sozialrufe) auf Paarungsquartiere in Dörfern hin. Neben Quartieren der Bartfledermaus erstaut das Fehlen von Quartieren für die weiteren kleinen bis mittelgroßen Myotis-Arten (z.B. Fransen- und Wasserfledermaus). Diese besitzen in Nistkästen, Baumhöhlen und hinter Rinde Quartiere. Die Fransenfledermaus besiedelt auch Spaltenquartiere an Holzscheunen. Komplette fehlen Quartierdaten für Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus.

Direkt im Trassenverlauf der geplanten OU sind keine Fledermausquartiere bekannt. Potenzielle Quartiere könnten in älteren Ufergehölzen (Specht- und Fäulnishöhlen) am Friesenbach und entlang der Teichkette östlich von Döllnitz vorhanden sein. Entsprechende Ausflugbeobachtungen liegen nicht vor. Auch Nistkästen mit potenziellen Hangplätzen für Fledermäuse wurden nicht bekannt. Es kann angenommen werden, dass die meisten Fledermausquartiere im Ortsbereich von Döllnitz an oder in Häusern, Scheunen, Dachböden sowie in Gärten (Holzlauben, Nistkästen, Obstbäume mit Baumhöhlen) bestehen.

Mögliche Quartiere in größerer Entfernung wurden nicht überprüft bzw. speziell gesucht.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<b>Fledermäuse:</b>				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	u
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	g
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	u
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	u
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	?
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	u
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	g
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
<b>weitere Säugetiere:</b>				
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	u
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	?

RL D Rote Liste Deutschland 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern 00 ausgestorben  
 0 verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)  
 R sehr selten (potenziell gefährdet)  
 V Vorwarnstufe  
 D Daten mangelhaft

EHZ KBR = kontinentale biogeographische Region  
 g günstig (favourable)  
 u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 u ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)  
 ? unbekannt

**Betroffenheit der Säugetierarten**

<p><b>Abendsegler</b> (<i>Nyctalus noctula</i>)</p> <p style="text-align: right;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>	
1	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Abendsegler nutzt als Jagdgebiete Gewässer, Wälder und Siedlungen. Sein Aktionsradius umfasst 10 und mehr km zwischen Quartier und Jagdgebiet (es wurden sogar 15 und 26 km beobachtet). Auch zwischen den einzelnen Jagdgebieten liegen oft mehrere km. Die Größe der Jagdgebiete beträgt 28 bis 50 ha. Bei der Jagd an Straßenlaternen reichen gelegentliche Sturzflüge, bei denen v.a. Nachtfalter gejagt werden, bis knapp über das Bodenniveau.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im Umfeld des Untersuchungsgebietes finden sich Einzelnachweise und Sommerquartiere des Abendseglers (Meschede, Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).</p> <p>Nur spärliche Nachweise einzelner überfliegender Tiere (C. Strätz: 29.05.2012, 14.06.2013) im Trassenbereich östlich von Döllnitz und einmal bei Thurnau. Quartierdaten fehlen. Durch seine höher reichenden Jagdflüge weniger kollisionsgefährdet als andere Arten. Bei der Jagd an Straßenlaternen reichen gelegentliche Sturzflüge, bei denen v.a. Nachtfalter gejagt werden, aber teilweise auch bis knapp über das Bodenniveau. Die Nachweise weisen auf Durchzügler hin (Frühjahrszug). Sommervorkommen sind aus dem Raum Thurnau-Döllnitz auch bei Meschede &amp; Rudolph (2010) nicht ausgewiesen. Im Gebiet findet offenbar kein starker Durchzug statt. Als Zugkonzentrationskorridor gelten Regnitz- und Obermaintal. Auch bei Kulmbach (Tal des Weißen Mains) ist der Zug wesentlich stärker als im Gebiet von dem östlichen Trauf der Frankenalb.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel- schlecht (C)</p>
2.1	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Abendsegler brütet in Baumhöhlen. Durch die Entfernung von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erfüllt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p><b>Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die Empfindlichkeit des Abendseglers gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering, gegenüber Zerschneidung sehr gering (Brinkmann et. al. 2008).</p> <p>Die Lärmemissionen während der Bauzeit sowie durch den Verkehr sind damit für den Abendsegler nicht relevant, die Zerschneidung spielt auch keine Rolle, da der Abendsegler nicht über landwirtschaftlichen Flächen jagt. Er ist auch wenig strukturgebunden, sodass der Verlust von Gewässerbegleitgehölzen ihn nicht stört.</p> <p>Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.3	<p><b>Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Das Kollisionsrisiko für den Abendsegler ist generell sehr gering (Brinkmann et. al. 2008). Durch seine höher reichenden Jagdflüge ist er weniger kollisionsgefährdet als andere Arten. Es verstärkt sich betriebsbedingt, erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus bewohnt Laubwälder (Buchen-Eichenw., Buchen-Eichen-Hainbuchenw.). Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen (Specht), v.a. in Laubbäume (Stiel- und Traubeneiche), aber auch in anderen Bäumen.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld finden sich Fortpflanzungsnachweise, Einzelnachweise, Sommer- und Winterquartiere des Braunen Langohrs (Meschede, Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

Keine Nachweise im Gebiet. Sie gilt als anspruchsvolle Kennart von alten Wäldern mit entsprechendem Quartierangebot (Höhlenbäume, Nistkästen) und hat in Oberfranken einen Verbreitungsschwerpunkt im Westen (Steigerwald, Hassberge, Randlagen des Regnitzbeckens und des Obermains, Traufagen der Frankenalb). Mittlerweile sind Einzelvorkommen auch aus dem Fichtelgebirge bekannt. Im Untersuchungsgebiet wären geeignete Habitate entlang der Hangwälder des Albtraufes vorhanden. Es gelangen aber keine Rufaufzeichnungen, die auf eine Präsenz der Bechsteinfledermaus hinweisen. Die Kriterien der Lautzuordnung des Batcorder-Systems oder von Lautanalyseprogrammen (Batsound, Hochbox-SW) wurden nicht erfüllt (vgl. Zahn et al. 2009). Alle der Mkm-Rufgruppe (kleine und mittelgroße Myotis-Arten) zugehörigen Rufaufnahmen konnten entweder der Wasserfledermaus oder dem Artenpaar Bart-/Brandfledermaus zugeordnet werden. Der Nachweis der Wasserfledermaus wurde meist zusätzlich durch Sichtbeobachtungen von Jagdflügen knapp über der Gewässeroberfläche abgesichert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel- schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Bechsteinfledermaus ist ein Höhlenbrüter. Durch die Entfernung von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) führt zu einer Verstärkung des Zerschneidungs- und Trenneffektes für die Art, ebenso der Brückenbau über den Friesenbach (K 7). Die Bechsteinfledermaus gilt als strukturgebundene Art. Seine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als hoch eingeschätzt.

Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist hoch (Brinkmann et. al. 2008).

Da keine Nachweise im Gebiet vorliegen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population aber ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko für die Bechsteinfledermaus ist generell hoch – sehr hoch (Brinkmann et. al. 2008), verstärkt sich aber projektbedingt nicht in signifikanter Weise.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Zum Lebensraum der Breitflügelfledermaus gehört eine breite Palette an Habitaten: v.a. Dorf/Stadt, auch Straßenlaternen, Parks/Friedhöfe, Wiesen, Fließgewässer/Aue, Wald/Waldrand, Stillgewässer, Steinbruch, Streuobstbestand werden besiedelt. Die Wochenstuben befinden sich in Gebäuden.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld sind nach Meschede und Rudolph (2004) keine Nachweise der Breitflügelfledermaus bekannt. Das Untersuchungsgebiet liegt aber im Verbreitungsgebiet der Art (BfN (2004).

Nur spärliche Nachweise einzelner überfliegender Tiere in Kasendorf und jagend an hohen Peitschenlaternen an der Tankstelle BAB 70 bei Thurnau (C. Strätz: 29.05.2012, 23.07.2012). Quartierdaten fehlen im Gebiet bei Döllnitz. Meschede & Rudolph (2010) geben aber einzelne Sommer- und Winterfunde vom nordöstlichen Rand der Frankenalb an.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Breitflügelfledermaus brütet an Gebäuden. Im Zuge der geplanten Ortsumgebung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die bedingt strukturgebundene Art sich bevorzugt an Gehölzstrukturen orientiert (wenige Meter Höhe als auch im Wipfelbereich v. Bäumen) kann es bau- bzw. anlagebedingt an den Konfliktstellen K 6 und K 7 zu Störungswirkungen durch Zerschneidung kommen. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist jedoch grundsätzlich gering (Brinkmann et. al. 2008).

Die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemission ist gering (Brinkmann et. al. 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht in erheblichem Maße.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Die Breitflügelfledermaus gehört zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Die Breitflügelfledermaus jagt auch an Straßenlaternen, wodurch sich das Kollisionsrisiko erhöht. Das Kollisionsrisiko für die Art gilt jedoch generell als gering (Brinkmann et. al. 2008). Eine signifikante Erhöhung durch das betriebsbedingte Projektwirkungen wird ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Braunes und Graues Langohr** (*Plecotus auritus/austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V/3 Bayern: -/2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig (Br. Langohr)  ungünstig – unzureichend (Gr. Langohr)   
ungünstig – schlecht

Die Jagdgebiete des Braunen Langohrs sind in Bayern nicht untersucht. Im Umfeld der meisten Quartierstandorte befinden sich städtische und dörfliche Siedlungen. Die Jagdhabitats sind Gärten, Wald-, Feldgehölz- und Heckenränder sowie Ufergehölze, aber auch der Siedlungsbereich (an Hauswänden, Straßenlaternen). Das Braune Langohr ist jedoch auch eine charakteristische „Waldart“ und besiedelt Nadelwälder und –forste, die Bindung an Laubwald ist gering. Die Art brütet in Gebäuden bzw. Nistkästen.

Die Jagdgebiete des Grauen Langohrs sind in Bayern ebenfalls nicht untersucht. Auf jeden Fall gehört dazu (gehölzreiches) Grünland und Brachen sowie Siedlungsbereiche, v.a. Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand. Auch Laub- und Mischwald werden von einzelnen Tieren intensiv genutzt; in geringem Umfang jagen sie auch an Straßenlaternen oder innerhalb von landwirtschaftlichen Gebäuden.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld finden sich Fortpflanzungsnachweise, Einzelnachweise, Sommer- und Winterquartiere des Braunen Langohrs (Meschede, Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

ASK: Sommerquartier bei Hutschdorf/Katzenlohe: 31.07.2002 Braunes Langohr (1 Ind.). Sommerquartier in Thurnau (Anwesen Berndorfer Straße): 10.08.1991 Braunes Langohr (1 Ind.).

Beide Langohrarten werden bei der bioakustischen Erfassung als Artenpaar geführt, da eine Unterscheidung der Rufe meist nicht gelingt. Im vorliegenden Fall war in der Rufsequenz eine deutliche Überlappung der ersten und zweiten Harmonischen nachweisbar, was für das Braune Langohr spricht. Die Rufe werden deshalb, und auch weil keine Quartierfunde für das Graue Langohr aus dem Gebiet vorliegen, zum Braunen Langohr gestellt.

Das Braune Langohr ist eine erfassungskritische Art wegen der extrem leisen Ortungsrufe (Flüstersonar). Durch die Quartiernachweise aus der ASK ist von einer relativ weiten Verbreitung im Gebiet auszugehen. Es gelang nur ein Rufnachweis mit einem besonders empfindlichen Spezialdetektor (Pettersson D1000x) am westlichen Ortsrand von Döllnitz. Im Gebiet können jagende Langohren auch im Trassenbereich der geplanten OU auftreten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel- schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die beiden Arten sind Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgebung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) führt zu einer Verstärkung des Zerschneidungs- und Trenneffektes für die beiden Arten, ebenso der Brückenbau über den Friesenbach (K 7). Beide Arten gelten als strukturgebunden. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als sehr hoch eingeschätzt.

Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist hoch (Brinkmann et. al. 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

**Braunes und Graues Langohr** (*Plecotus auritus/austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Durch die bodennahe und strukturgebundene Jagd und tiefe Transferflüge zählen beide Langohrarten zu den besonders häufig im Straßenverkehr getöteten Arten (Meschede & Rudolph 2004). Das Kollisionsrisiko ist generell hoch (Brinkmann et. al. 2008) und kann sich projektbedingt in signifikanter Weise verstärken.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*) - Artenpaar**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2/-

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus jagt vorwiegend in Wäldern und Gehölzen (40%), an überwiegend stehenden Gewässern (34%) und in dörflicher und landwirtschaftlicher Umgebung (je 11%). Zu den Wäldern als Jagdgebiete zählen Laub-, Misch- und Nadelwälder. Die Wochenstuben befinden sich in bzw. an Gebäuden.

**Lokale Population:**

ASK: Sommerquartier in Hutschdorf: Bartfledermäuse (3 Ind.).

Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der beiden Arten.

Die Bartfledermaus kann anhand der Ortungsrufe nicht von der verwandten Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) unterschieden werden und wird deshalb als „Artenpaar“ in der saP zusammengefasst. Die Bartfledermaus ist in Oberfranken die bei weitem häufigere Art. Deshalb erfolgt die Darstellung in den Karten vorläufig als Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Die Unterscheidung erfolgt im Normalfall an äußeren Merkmalen im Rahmen von Quartierkontrollen, Netzfängen oder Totfunden. Für die Determination ist v.a. die Penismorphologie der Männchen wichtig. Eine Differenzierung kann aber auch über DNA-Analysen von Kot-, Gewebe oder Haarproben erfolgen. Die Bartfledermaus ist im Gebiet verbreitet, aber seltener als z.B. die Zwergfledermaus. Sie jagt an Wald- und Gehölzrändern, in Parks und alten Gärten, meidet aber hell erleuchtete Siedlungsbereiche. Entlang der Fließgewässer und an Teichen werden eher die äußeren Ränder beflogen. Die Jagd erfolgt relativ bodennah (kollisionsgefährdet).

Alte Holzschuppen, Mühlengebäude, Scheunen an der Pulvermühle und in Döllnitz: Potenzielle Spaltenquartiere von Bart-/Brandt-, Mops- und Fransenfledermaus.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Es handelt sich um Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- bzw. betriebsbedingt führen die Konflikte K 6 und K 7 (Verlust von Gewässerbegleitgehölz) zu Störungen durch Zerschneidung, da beide Bartfledermäuse (bedingt) strukturgebunden sind (Brinkmann et. al. 2008). Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist generell hoch.

Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmission hoch, gegenüber Lärmimmission gering (Brinkmann et. al. 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich projektbedingt erheblich verschlechtern.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Beide gehören zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Die Jagd erfolgt relativ bodennah.

**Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*) - Artenpaar**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach Brinkmann et. al. (2008) ist das Kollisionsrisiko der beiden Arten generell hoch. Das Kollisionsrisiko erhöht sich betriebsbedingt durch den Straßenverkehr, die Erhöhung kann signifikant sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus bejagt Wälder, Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, auch nadelholzreiche Wälder; als bevorzugte Jagdgebiete werden Wälder oder andere gehölzreiche Habitats, z.B. Parks, Gärten, Streuobstbestände, Gewässer; Straßenbegleitvegetation genutzt, aber die Tiere jagen auch in anderen insektenreichen Biotopen in und in der Nähe von Ortschaften, über Wiesen und Weiden, die durch Hecken und Baumreihen gegliedert sind, an Still- und Fließgewässern. Sie nutzt alle Waldtypen, Laub- und Mischwälder ebenso wie Nadelwälder. Tiere aus Waldkolonien verlassen auch den Wald, um in der benachbarten landwirtschaftlichen Flur zu jagen. Natürlicherweise liegen die Wochenstuben in Baumhöhlen, aber in Bayern ist keine Baumhöhle als Quartier sicher belegt. Heute brütet die Art in Nistkästen.

**Lokale Population:**

Laut Meschede und Rudolph (2004) gibt es im Umfeld des Untersuchungsgebietes Sommerquartiere und Einzelnachweise, sowie Winterquartiere. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Art (BfN 2007).

Im Gebiet mehrfach anhand der sehr typischen Rufe nachgewiesen. Die Ortungsrufe sind vergleichsweise leise. Die Jagd erfolgt meist strukturgebunden an Gehölzrändern aber auch in Baumkronen und über Hochstaudenfluren. Im Gebiet mehrfach an Heckenrändern, Ufergehölzen und Obstbaumbeständen östlich von Döllnitz im Trassenbereich festgestellt. Weiterhin am nordwestlichen Ortsrand von Döllnitz in Gärten nachgewiesen.

Potenzielle Quartiere sind die Ufergehölze der Teiche östlich von Döllnitz: Hier liegen Sichtbeobachtungen der Fransenfledermaus vor.

Alte Holzschuppen, Mühlengebäude, Scheunen an der Pulvermühle und in Döllnitz: Potenzielle Spaltenquartiere von Bart-/Brandt-, Mops- und Fransenfledermaus.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die in den Ufergehölzen des Friesenbaches vorhandenen Schwarzerlen, Weiden u.a. Baumarten sind nur selten ausreichend dimensioniert und weisen wenige Spechthöhlen (v.a. Bunt- und Kleinspecht) auf. Sie sind als potenzielle Quartierbäume für die Fransenfledermaus einzustufen.

Durch die projektbedingte Entfernung von Uferbegleitgehölz können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Anlagebedingt führen der Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) sowie der Brückenbau über den Friesenbach zu einer störenden Wirkung auf die Fransenfledermaus durch Zerschneidung ihres Habitats. Nach Brinkmann et. al. (2008) gilt die Fransenfledermaus als strukturgebundene Art, die empfindlich auf Zerschneidung reagiert, was die störende Wirkung noch erhöht.

Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtemission ist hoch, gegenüber Lärmemission gering (Brinkmann et. al. 2008).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich durch die Störwirkung erheblich verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Fransenfledermaus gehört zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Die Transferflüge zwischen Quartieren im Siedlungsbereich und den Nahrungshabitaten außerhalb erfolgen meist niedrig. Das Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus gilt generell als hoch (Brinkmann et. al. 2008). An den Konfliktstellen K 6 und K 7 erhöht sich das Kollisionsrisiko betriebsbedingt, die Erhöhung kann signifikant sein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Als Jagdgebiete des Großen Mausohrs haben Wälder eine große Bedeutung. Außerhalb des Waldes jagen die Tiere über Flussaue bzw. Grünland. Bayernweit ist der Laubwaldanteil überdurchschnittlich hoch, hierbei handelt es sich um Laub- und Mischwaldinseln (Buchen- und Buchen-Eichenwälder), besonders in Südbayern werden auch Fichtenwälder mittleren Alters bejagt. Jagdgebiete im Offenland, z.B. Weiden, gemähte Wiesen oder sogar Äcker sind dennoch nicht ungewöhnlich, haben aber untergeordnete Bedeutung. Die Wochenstuben werden in bzw. an Gebäuden errichtet.

**Lokale Population:**

Nach Meschede und Rudolph (2004) liegen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld Fortpflanzungsnachweise, Sommer- und Winterquartierequartiere des Mausohrs. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

ASK: Sommerquartier in Thurnau (Schloss): 15.04.1992 Großes Mausohr (1 Ind.), 16.06.2009 Großes Mausohr (1 Ind.).

Neben den seltenen Quartiernachweisen der ASK-Datenbank in Thurnau gelangen nur Einzelnachweise jagender / überfliegender Tiere über der Feldflur östlich von Döllnitz (3 Fundpunkte) und am Flurweg südlich der Pulvermühle. Diese Nachweise lassen darauf schließen, dass sich in den umgebenden Ortschaften ein weiteres, bisher unbekanntes Quartier befindet. Zu suchen wären Sommerquartiere in größeren warmen Dachböden (Kirchen, Schlossgebäude, Schulen, Rathäuser). Die Jagdhabitats der Art liegen in Laubwäldern mit gering entwickeltem Unterwuchs. Es werden am Boden meist Laufkäfer erbeutet. Käfer und Heuschrecken können aber auch auf Flurwegen, frisch gemähten Wiesen und abgeernteten Ackerflächen aufgenommen werden. Geeignete Waldflächen sind im Trassenbereich nicht vorhanden. Insofern können tiefe Transfer- und Nahrungsflüge über der Feldflur im Trassenbereich führen und Kollisionen auftreten. Die nächste größere Wochenstube des Gr. Mausohrs liegt in Neustädtlein a.F. (evangelische Kirche) im Lkr. Bayreuth und ist ca. 10 km entfernt. Ein Auftreten von Tieren aus dieser Kolonie bei Döllnitz ist unwahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Große Mausohr ist Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Konfliktbereich K 6 und K 7 (Verlust von Gewässerbegleitgehölz) sowie durch die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen kann es zu einer Störung des Großen Mausohrs durch die erhöhte Trennwirkung im Jagdhabitat kommen. Generell wird die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung als mittel-hoch eingeschätzt (Brinkmann et al. (2008).

Gegenüber Licht- und Lärmimission ist die Empfindlichkeit der Art hoch.

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Das Große Mausohr gehört zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Durch die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen und Gewässer-

**Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

begleitgehözen erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Art. Das Kollisionsrisiko ist laut Brinkmann et. al. (2008) generell vorhanden. Nach Einschätzung der Gutachter erhöht es sich betriebsbedingt nicht in signifikanter Art und Weise.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Innerhalb des Waldes jagt die Art über Lichtungen, Windwurfflächen oder Kahlschlägen, entlang von Waldwegen sowie in Waldschneisen und am Waldrand. Außerhalb des Waldes jagt sie einerseits in Bach- und Flussauen, über (eutrophen) Stillgewässern, über gehölzreichem Grünland, in Gärten und Streuobstwiesen am Rande von Ortschaften, aber auch über Äckern und Intensivgrünland und über asphaltierten Flächen oder an Straßenlaternen.

Für die Wochenstuben werden Baumhöhlen (Specht), Gebäude oder Nistkästen genutzt. Als Waldtypen um die Kolonien dominieren reine Buchen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Eichen-Kiefernwälder;

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet findet sich bei Meschede und Rudolph (2004) keine Nachweise des Kleinen Abendseglers, im weiteren Umfeld vereinzelt Sommerquartiere. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Art (BfN 2007). Nur spärliche Nachweise einzelner überfliegender Tiere über Kasendorf und westlich von Krumme Fohre (C. Strätz: 29.05.2012, 14.06.2013). Quartierdaten fehlen. Die Art ist im Lkr. Kulmbach sehr selten. Es ist unklar, ob es sich um durchziehende Tiere oder um einen kleinen Sommerbestand handelt. Im Winter ziehen die Tiere i.d. Regel aus Oberfranken ab. Aus dem westlichen Oberfranken werden seit 2012 aber auch bereits erste Überwinterungen gemeldet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Für den seltenen Kleinabendsegler, für den eine Ausflugsbeobachtung aus einem Waldrand südwestlich von Krumme Fohre vorliegt, kann ein Quartierbaum mit Spechthöhle in diesem Bereich angenommen werden. Eine Prüfung mit Endoskopkamera erfolgte wg. der großen Entfernung zur geplanten Trasse nicht. Bau- bzw. anlagebedingt kann es somit im Zuge der geplanten Ortsumgebung zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch erhalten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

An den Konfliktstellen K 6 und K 7 (Verlust von Gewässerbegleitgehölz) sowie durch die Zerschneidung von Äckern kann es bau- bzw. anlagebedingt zu einer Störungswirkung des Kleinen Abendseglers durch Zerschneidung kommen. Der Kleine Abendsegler orientiert sich wenig an Strukturen (Brinkmann et. al. 2008), die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist sehr gering.

Auch die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm- und Lichtimission ist gering.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich projektbedingt nicht in erheblichem Maße.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Der Kleine Abendsegler fliegt normalerweise in einer Höhe von 4 bis 15 m. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos kann daher für ihn ausgeschlossen werden.

Kollisionsrisiko sehr gering

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2****Art im UG:**  nachgewiesen    potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig    ungünstig – unzureichend    ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus ist deutschlandweit anzutreffen, außer im äußersten Norden und Nordwesten. In den westlichen Bundesländern und somit auch in Bayern zählt sie jedoch zu den selten nachgewiesenen Arten, wobei offensichtlich auch in den aktuellen Veröffentlichungen noch größere Erfassungsdefizite (Kenntnislücken) bestehen (vgl. Meschede & Rudolph 2010). Die Gebiete um Kulmbach, Coburg und Würzburg sowie das Fichtelgebirge, der Bayerische Wald, der östliche Teil des Unterbayerischen Hügellandes und das Voralpine Hügel- und Moorland mit den Alpen in Oberbayern gelten als die wichtigsten Reproduktionsgebiete Bayerns und sind somit besonders schützenswert. Bayerns größte Bestände an Wochenstuben findet man in den Landkreisen Tirschenreuth und Wunsiedel. Auch aus dem Lkr. Kulmbach sind größere Spaltenquartiere v.a. an Scheunen bekannt.

Während die Mopsfledermaus ursprünglich für ihre Wochenstuben und Sommerquartiere den Wald als Lebensraum bevorzugte (abstehende Rinde von Bäumen), wird sie heute vor allem in Ortschaften nachgewiesen, wo sie sich beispielsweise an Scheunen oder hinter Fensterläden einquartiert. Gejagt wird in bis zu 5 km Entfernung von der Wochenstube oft dicht über den Baumkronen, im lichten Wald oder in geringer Höhe an Gewässern. Für ihr Winterquartier, das im Normalfall nicht weiter als 40 km vom Sommerquartier entfernt liegt, bevorzugt die Mopsfledermaus recht kalte und wenig luftfeuchte Keller und Höhlen.

Sowohl die Intensivierung der Waldwirtschaft, der Einsatz von Pestiziden im Wald, der Verfall der Felsenkeller als auch der Verlust von Spaltenquartieren an Gebäuden gefährden den Bestand der Mopsfledermaus (Rote Liste BRD: 2 (stark gefährdet); Rote Liste Bayern: 2 (stark gefährdet)). Da die Mopsfledermaus eher in geringen Höhen jagt, wird sie zudem auch häufig Opfer des Straßenverkehrs (Schürmann & Strätz, 2010).

**Lokale Population:**

Nach Meschede und Rudolph (2004) finden sich im Untersuchungsgebiet Sommerquartiere der Mopsfledermaus, im Umfeld vereinzelt Einzelnachweise. Das Untersuchungsgebiet liegt nach BfN (2007) im Verbreitungsgebiet der Art.

ASK: Sommerquartier 9.7.2002 in Hutschdorf gegenüber der Kirche an der Scheunenseite (kleine Fahrstraße): Mopsfledermaus (1 Ind.). 30.07.2002: Mopsfledermaus (1 Ind.). Sommerquartier bei Hutschdorf/Katzenlohe: 30.07.2002 Mopsfledermaus (12 Ind.), 15.7.2003 Mopsfledermaus (1 Ind.). 22.07.2003 Mopsfledermaus (1 Ind.). Winterquartier in Thurnau (Schloss): 15.02.2010 Mopsfledermaus (2 Ind.).

Diese seltene und stark gefährdete Fledermausart war auch nach aktuellen Datenquellen (Meschede & Rudolph 2010) für den weiteren Umgriff des Untersuchungsgebietes bekannt. In den Verbreitungskarten werden Sommer- und Winterquartiere im Gebiet südwestlich von Kulmbach in größerer Anzahl ausgewiesen. Insofern waren die drei sehr einfach bestimmbareren Rufsequenzen (Frequenzwechsel: 32 – 43 kHz) im Aufnahmematerial nicht überraschend. Nachweise gelangen entlang der Teichkette östlich von Döllnitz (Ufergehölze und Hochstauden) und auch am nordöstlichen Ortsrand. Auch diese Art nutzt Gehölzbestände als Leitlinien und ist bei Durchschneidung entsprechender Strukturen durch Verkehrswege gefährdet. Die Mehrzahl bekannter Quartiere liegt in Spaltenquartieren an Holzscheunen, Jagdkanzeln etc., während die ursprünglichen Baum- und Rindenquartiere in den heutigen Wirtschaftswäldern kaum mehr vorhanden sind (Schürmann & Strätz 2010). Insofern ist auch für diese ursprüngliche Waldart eine stärkere Bindung an Siedlungsflächen typisch. Hier liegen die Sommerquartiere und Wochenstuben, während die Jagdhabitats sich meist außerhalb der Siedlungen in Wäldern und entlang von Ufergehölzen befinden.

Hinsichtlich der Quartiere weist die in Bayern stark gefährdete Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld eine besondere Bedeutung auf. Die Art wurde in Quartieren mehrfach erfasst. Größere Wochenstubenverbände sind bisher aber nicht bekannt. Diese Art wurde auch bei der bioakustischen Kartierung mit batcordern, Minihorboxen und Fledermausdetektoren nachgewiesen und gilt als die naturschutzfachlich bedeutendste Fledermausart im Untersuchungsgebiet.

Potenzielle Quartiere sind die Ufergehölze der Teiche östlich von Döllnitz: Hier liegen Sichtbeobachtungen der Mopsfledermaus vor.

Alte Holzschuppen, Mühlengebäude, Scheunen an der Pulvermühle und in Döllnitz: Potenzielle Spaltenquartiere von Bart-/Brandt-, Mops- und Fransenfledermaus.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die in den Ufergehölzen des Friesenbaches vorhandenen Schwarzerlen, Weiden u.a. Baumarten sind nur selten ausreichend dimensioniert und weisen wenige Spechthöhlen (v.a. Bunt- und Kleinspecht) auf. Sie sind als potenzielle Quartierbäume für die Mopsfledermaus einzustufen. Generell liegen die Quartiere der Mopsfledermaus meist in Ortschaften.

Durch die projektbedingte Entfernung von Uferbegleitgehölz können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Tiere jagen in Wäldern aller Art, sodass bau- bzw. anlagebedingte Verluste von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) zu Störungen durch Zerschneidung für die bedingt strukturgebundene Art führen können. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung ist vorhanden-hoch (Brinkmann et. al 2008).

Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Durch Fettdruck hervorgehoben sind diejenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Ein Kollisionsrisiko ist laut Brinkmann et. al. (2008) generell vorhanden. Die Tiere fliegen in 1,5 bis 6 m Höhe. Bei der Mopsfledermaus gibt es grundsätzlich eine hohe Anzahl von Verkehrsopfern, da sie regelmäßig dicht über dem Boden jagt oder fliegt.

Projektbedingt kann sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöhen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konflikträchtigen Stellen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mückenfledermaus** (*Pipstrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Zu den Jagdgebieten gehören Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubwäldern, meist in der Nähe zu Wasserflächen, nicht selten im städtischen Bereich. Hohe Bedeutung haben gehölzumstandene Gewässer und Laubwälder.

**Lokale Population:**

In (Meschede und Rudolph 2004) finden sich zur Mückenfledermaus keine Angaben. Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet der Art.

Fehlt im Untersuchungsgebiet offenbar. Die nächsten bekannten Vorkommen, die allerdings nur Nachweise von Einzeltieren (Durchzug?) betreffen, liegen in 9-10 km Distanz: Neustädtlein a.F. und Schirradorf. Das Verbreitungsgebiet mit beständigen Vorkommen beginnt im Obermaingebiet bei Michelau. Dort ist die Art noch selten und wird erst Main abwärts bei Zapfendorf-Ebing häufiger. Im Regnitzgebiet zwischen Nürnberg und Bamberg ist die Art sehr häufig. Kleinere Vorkommen sind aus dem Stadtgebiet von Bayreuth und aus dem Fichtelgebirge bekannt. Teilpopulationen der Mückenfledermaus queren Oberfranken auf ihrem Zug, aber auch derartige Beobachtungen liegen bei Döllnitz nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Mückenfledermaus ist Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Mückenfledermaus gilt als bedingt strukturgebundene Art. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung wird als gering-vorhanden eingeschätzt (Brinkmann et. al. 2008). Aufgrund der hohen Bedeutung von gehölzumstandenen Gewässern kann sich durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölzen (K 6 und K 7) sowie den Bau der Brücke über den Friesenbach der Erhaltungszustand der Population erheblich verschlechtern.

Auf Licht und Lärm reagiert die Art unempfindlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko der Mückenfledermaus ist generell vorhanden (Brinkmann et. al. 2008). Es wird betriebsbedingt aber nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: **G** Bayern: **3**Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Jagdgebiete liegen meist in Ortschaften, häufig an in Reihe stehenden Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil. Die Nahrungssuche an Straßenlaternen ist offenbar eine charakteristische Jagdstrategie. Ansonsten bewohnt die Nordfledermauswald- und gewässerreiche Landschaften, in stark ackerbaulich geprägten Gebieten ohne geschlossenen Wald fehlen Nachweise dieser Art fast vollständig. Ausgedehnte Waldgebiete und eutrophe Gewässer sind bevorzugte Jagdgebiete. In Bayern gibt es regelmäßige Beobachtungen bei der Jagd über Gewässern, über und entlang von Baumkronen. Wälder scheinen insgesamt von größerer Bedeutung zu sein, da in den Hauptverbreitungsgebieten in Bayern größere Gewässer selten sind. Die Art brütet in bzw. an Gebäuden.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld liegen keine Nachweise der Nordfledermaus (Meschede und Rudolph 2004). Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet der Art. Bisher keine Nachweise in der Region.

Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich bei Kleetzhöfe (6 km entfernt; C. Strätz: 01.05.2012; wohl Durchzug). Aus dem Maintal bei Mainleus-Pözl liegen ältere Beobachtungen über der Mainbrücke jagender Nordfledermäuse vor. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen im Frankenwald, Münchberger Hochfläche und Fichtelgebirge (v.a. Wochenstuben und Sommerquartiere). In den Karsthöhlen der Frankenalb liegen bedeutende Winterquartiere. Durch eine aktuelle Masterarbeit an der Univ. Bayreuth (Frau Beatrice Grimm) und eigene Untersuchungen konnte allerdings nachgewiesen werden, dass die Art auch in Teilen der Nördlichen Frankenalb übersommt. Es ist derzeit noch unklar, ob die im Umfeld der Winterquartiere verbleibenden Tiere Männchengesellschaften darstellen. Diese Fragestellung wird im Rahmen einer weiteren Masterarbeit zu klären versucht.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Nordfledermaus ist Gebäudebrüter. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung kommt es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Nordfledermaus als wenig strukturgebundene Art gilt, die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung gering ist und die Art in stark ackerbaulich geprägten Gebieten meist vollständig fehlt, wird eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Die Nordfledermaus gehört zu den Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Das Kollisionsrisiko der Nordfledermaus gilt jedoch generell als gering (Brinkmann et. al. 2008). Es wird betriebsbedingt nicht signifikant erhöht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern scheint die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine Rolle zu spielen (v.a. während der Jungenaufzucht). Die meisten Beobachtungen stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften, z.B. Auwälder, Teichgebiete, Flussniederungen und Seeufer. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind große Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Verlandungszonen, Altwässer in Auen und Waldtypen, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Feuchtwiesen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z.B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

**Lokale Population:**

In Meschede und Rudolph (2004) finden sich keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet. Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet der Art.

Im Gebiet ist diese weit ziehende Art recht weit verbreitet. Quartiere sind um Döllnitz nicht gefunden worden, aber sicher vorhanden. Es werden Mischkolonien mit Zwergfledermäusen in Gebäuden aber auch Nistkästen und Spaltenquartiere an Scheunen bezogen. Brennholzstapel dienen als Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere. Die Tiere jagen an Gewässern und Feuchtgebieten und zusammen mit Zwergfledermäusen auch bodennah an Straßenlaternen; auch für diese Art kann ein Kollisionsrisiko angenommen werden; insbesondere zu den Zugzeiten.

Potenzielle Quartiere sind die Ufergehölze der Teiche östlich von Döllnitz: Hier liegen Sichtbeobachtungen der Rauhautfledermaus vor. Im Siedlungsbereich aufgeschichtete Brennholzstapel werden von der Rauhautfledermaus als Zwischenquartier auf dem Durchzug angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Rauhautfledermaus brütet in Bäumen, z.B. in durch Blitzschlag entstandenen Auffrisshöhlen. Durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz kann es daher bau- bzw. anlagebedingt zu einer Entnahme von Fortpflanzungsstätten kommen. Die in den Ufergehölzen des Friesenbaches vorhandenen Schwarzerlen, Weiden u.a. Baumarten sind nur selten ausreichend dimensioniert und weisen wenige Spechthöhlen (v.a. Bunt- und Kleinspecht) auf. Sie sind als potenzielle Quartierbäume für die Rauhautfledermaus einzustufen.

Durch die projektbedingte Entfernung von Uferbegleitgehölz können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) sowie den Bau der Brücke über den Friesenbach kommt es zu einer Zerschneidungswirkung der Jagdhabitats der Rauhautfledermaus. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z.B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Die Rauhautfledermaus orientiert sich jedoch nur bedingt an Strukturen, ihre Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist vorhanden- gering (Brinkmann et. al. 2008).

Ebenso reagiert sie unempfindlich auf Licht und Lärm.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich demnach insgesamt nicht erheblich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Die Rauhautfledermaus gehört zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die

**Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Ein Kollisionsrisiko ist für die Rauhautfledermaus generell vorhanden (Brinkmann et. al. 2008). Die Tiere haben jedoch die Fähigkeit, in hohem Flug über freiem Gelände zu fliegen, sodass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wasserfledermaus** (*Myotis dabentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Jagdgebiete der Wasserfledermaus liegen bevorzugt an Stillgewässern und ruhigen Abschnitten von Fließgewässern. Jagdgebiete über Land wurden bisher in Wäldern und in kleinen Waldlichtungen beobachtet, spielen aber zumindest während der Jungenaufzucht eine untergeordnete Rolle. Die Jagdgebiete werden häufig auf festen „Flugstraßen“ entlang linearer Landschaftselemente wie Bach- und Flussläufe, Gräben, Alleen, Baum- und Gebüschreihen sowie Waldwegen oder –rändern erreicht. Straßen stellen nicht unbedingt ein Hindernis dar, sie können durch Feldwegunterführungen unterquert und sowohl über als auch in Höhe der Pkw überflogen werden. Es werden auch regelmäßig mehrere hundert Meter weite Freiflächen überflogen.

Natürliche Quartiere befinden sich vorzugsweise in Laubbäumen, v.a. Buntspechthöhlen in Eichen; auch Höhlen des Schwarzspechts oder ausgefallte Stellen durch Blitzschlag oder Rückeschäden werden genutzt. Die Quartiere befinden sich meist gewässernah, d.h. normalerweise in einer Entfernung von weniger als 2,5 km von den Jagdgebieten. Sie liegen wesentlich häufiger am Waldrand als im Waldinneren.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise der Wasserfledermaus, im weiteren Umfeld finden sich Winterquartiere (Meschede und Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

Regelmäßig am Friesenbach bei und in Döllnitz, aber auch über dem Mühlgraben. Weitere Nachweise über den Teichen östlich von Döllnitz. Die Bindung an Wasserflächen (Nahrungshabitat) ist recht stark ausgeprägt. Der Jagdflug erfolgt meist knapp über der Wasseroberfläche und wird bevorzugt über Rückstaubereichen ausgeführt. Bei den Transferflügen zwischen Quartier und Jagdgebiet werden meist Gehölze als Leitlinien genutzt, die durch die Trasse der OU an mehreren Stellen durchschnitten werden.

Alle der Mkm-Rufgruppe (kleine und mittelgroße Myotis-Arten) zugehörigen Rufaufnahmen konnten entweder der Wasserfledermaus oder dem Artenpaar Bart-/Brandfledermaus zugeordnet werden. Der Nachweis der Wasserfledermaus wurde meist zusätzlich durch Sichtbeobachtungen von Jagdflügen knapp über der Gewässeroberfläche abgesichert.

Potenzielle Quartiere sind die Ufergehölze der Teiche östlich von Döllnitz: Hier liegen Sichtbeobachtungen der Wasserfledermaus vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch das Projekt kann es bau- bzw. anlagebedingt an den Konfliktstellen K 6 und K 7 zur Entnahme von Fortpflanzungsstätten kommen. Die in den Ufergehölzen des Friesenbaches vorhandenen Schwarzerlen, Weiden u.a. Baumarten sind nur selten ausreichend dimensioniert und weisen wenige Spechthöhlen (v.a. Bunt- und Kleinspecht) auf. Sie sind als potenzielle Quartierbäume Wasserfledermaus einzustufen.

Durch die projektbedingte Entfernung von Uferbegleitgehölz können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

An den Konfliktstellen K 6 und K 7 (Verlust von Gewässerbegleitgehölz), den Bau der Brücke über den Friesenbach sowie die Zerschneidung von Hecke und Einzelbäumen bei Str.-km 0+400/0+500 kann es zu Störung durch Trennwirkungen kommen, da die Wasserfledermaus an Strukturen gebunden ist. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung ist hoch. Da auch regelmäßig größere Freiflächen überflogen werden, kann auch die Zerschneidung der Ackerflächen durch die Straße störend wirken.

Die Art reagiert sehr empfindlich auf Licht, wenig auf Lärm.

Insgesamt kann eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Wasserfledermaus** (*Myotis dabentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Die Wasserfledermaus gehört zu denjenigen Arten, die im Trassenbereich regelmäßig nachgewiesen wurden und für die anhand von Jagdbeobachtungen in entsprechender Höhe ein Kollisionsrisiko angenommen werden kann. Die Einstufung gilt auch für nur zeitweise Präsenz im Gebiet, z.B. während der Zugzeiten, oder für Arten, für die potenzielle Quartiere im Trassenbereich angenommen werden können. Das Kollisionsrisiko der Wasserfledermaus ist grundsätzlich hoch (Brinkmann et. al. 2008) und kann sich betriebsbedingt signifikante erhöhen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Anlage zweier „Hop over“ (CEF2) an konfliktträchtigen Stellen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Zweifarbflodermaus** (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zweifarbfledermaus jagt im offenen Gelände. Sie nutzt landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässer, nur selten jagt sie an Waldrändern oder Baumreihen, gelegentlich an Straßenlaternen. In Bayern gibt es eine auffällige Nähe zu großen Still- oder langsam fließenden Gewässern. Die Wochenstuben befinden sich an bzw. in Gebäuden.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweise der Zweifarbfledermaus, im Umfeld ein Winterquartier und vereinzelt Einzelnachweise (Meschede und Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

Bisher keine Nachweise in der Region. Die nächstgelegenen Nachweise befinden sich über dem Hangwald (Albtrauf) bei Zultenberg und über dem Maintal.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Zweifarbfledermaus ist Gebäudebrüter. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der geplanten Ortsumgehung ist daher ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Zweifarbflodermaus jagt hauptsächlich über offenem Gelände. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist jedoch gering. Auch gegenüber Licht und Lärm reagiert die Art unempfindlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich projektbedingt nicht in erheblichem Maße.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko der Zweifarbfledermaus wird als sehr gering eingestuft (Brinkmann et. al. 2008). Betriebsbedingt erhöht es sich nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Zweifarbfledermaus jagt im offenen Gelände. Sie nutzt landwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässer, nur selten jagt sie an Waldrändern oder Baumreihen, gelegentlich an Straßenlaternen. In Bayern gibt es eine auffällige Nähe zu großen Still- oder langsam fließenden Gewässern. Die Wochenstuben befinden sich an bzw. in Gebäuden.

**Lokale Population:**

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld liegen Fortpflanzungsnachweise sowie vereinzelt Winterquartiere der Zwergfledermaus (Meschede und Rudolph 2004). Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007).

ASK: Sommerquartier in Thurnau (Anwesen Königsbergerstraße): 11.07.2001 Zwergfledermaus (105). 14.07.2001 Zwergfledermaus (105 Ind.).

Überall häufig und im Gebiet allgemein sehr weit verbreitet. Die Quartiere liegen im Siedlungsbereich (an/in Wohnhäusern). Bevorzugte Jagdhabitats sind Ränder von Gehölzen (Hecken, Baumhecken, Ufergehölze, Waldränder als Leitlinien) und beleuchtete Straßenzüge. Die im Gebiet beobachteten Flugrouten und Jagdhabitats queren die geplante Ortsumgebung an mehreren Stellen: Bereich Galgenberg, Campingplatz, Steinach, Alte Pressecker Str. und Schindelbach.

In Wohnhäusern (im Winter beheizt) sind potenzielle Sommer- und Winterquartiere der Zwergfledermaus zu vermuten.

Die im Gebiet sehr weit verbreitete und häufige Zwergfledermaus dominiert im Siedlungsbereich (siehe Ausführungen zu den Jagdbeobachtungen). Es muss davon ausgegangen werden, dass neben dem bekannten Quartier in Thurnau (über 100 Ind.) eine weitere größere Wochenstube in der Ortschaft Döllnitz vorhanden ist. Für Hutschdorf, Heusch und Krumme Fohre können kleinere Sommerquartiere angenommen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Zwergfarbfledermaus ist Gebäudebrüter. Im Gebiet wurden keine Quartiere gefunden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der geplanten Ortsumgebung ist daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Zwergfarbfledermaus jagt hauptsächlich über offenem Gelände. Die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung ist jedoch gering. Auch gegenüber Licht und Lärm reagiert die Art unempfindlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich projektbedingt nicht in erheblichem Maße.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Die größte Aktivität der Zwergfledermaus war im gesamten Ortsbereich von Döllnitz samt Pulvermühle zu beobachten. Jagende Tiere treten aber auch am Friesenbach, an der Teichkette, entlang der bestehenden Straße sowie allen übrigen kontrollierten Siedlungsbereichen auf. Transferflüge für diese im Gebiet häufigste Fledermausart erfolgen meist in niedriger

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Höhe zwischen den Quartieren (im Dorf) und Nahrungshabitaten außerhalb. Dabei werden auch Trassenabschnitte der geplanten OU von Döllnitz gequert. Prinzipiell gilt aber, dass die Jagdaktivität der Zwergfledermaus im Jahresverlauf an den Straßenlaternen im Ortsbereich am höchsten ist.

Ein Kollisionsrisiko ist für die Zwergfledermaus nach Brinkmann et. al. (2008) generell vorhanden. Betriebsbedingt erhöht es sich jedoch nicht in signifikanter Weise.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Biber** (*Castor fiber*) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnte Weichholzaunen. Die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

**Lokale Population:**

LfU (2012) gibt für die TK 5934 Nachweise an. Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Für den Biber muss mit einer weiteren Ausbreitung auch im Bereich des Friesenbaches gerechnet werden. Die Art ist selbst im Stadtgebiet von Kulmbach (Weißer Main, Mühlgraben, Zusammenfluss Roter und Weißer Main bei Melkendorf) und bei Mainleus-Pölz mittlerweile weit verbreitet. In zunehmendem Maße werden auch kleinere Fließgewässer-Oberläufe besiedelt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- bzw. anlagebedingt kann es durch Verlust und mittelbare Beeinflussung eines Fließgewässers (K 7) an der Friesenbachquerung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Da der Biber in diesem Bereich jedoch nicht nachgewiesen wurde, wird eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der Art jedoch ausgeschlossen. Die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Zu Störwirkungen kann es durch Beunruhigungen während des Baubetriebs sowie bau- bzw. anlagebedingt durch Zerschneidungswirkungen kommen (K 7).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch jedoch nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Projektbedingt kann es zu Kollisionen einzelner Individuen kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht unbekannt

Haselmäuse besiedeln verschiedenste Waldgesellschaften einschließlich Nadelwäldern, wenn sie reich an Unterholz und fruchttragenden Sträuchern sind sowie eine reiche Insektenfauna beherbergen. Es werden sowohl Nadel-, Mischwälder als auch Ufergehölze, im Offenbereich auch Baumhecken und Hecken besiedelt. Bevorzugt werden lichte warme Laubmischwälder. Sie sind auch in Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken, Brachland oder Kahlschlägen mit Büschen zu finden. Auch feuchte Wälder und Schilfgürtel sowie gelegentlich Feuchtwiesen an Waldrändern werden besiedelt. Sie können auch in kleinen Waldinseln von unter 3 ha vorkommen.

**Lokale Population:**

LfU (2012) gibt für die TK 5934 keine Nachweise an. Nach BfN (2007) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Für die Haselmaus sind sichere Vorkommen in den Hangwäldern des nördlichen und westlichen Traufs der Nördlichen Frankenalb bekannt (vgl. Faltin 1988). Einzelvorkommen sind aber auch auf der Alb (Stadelhofen) und in den Tälern des Frankenjura bekannt (Aufsess-, Ailsbachtal) (eigene Daten). Vermutlich stellen fehlende Nachweise bei Faltin (1988) nur Erfassungslücken dar. Ein potenzielles Vorkommen ist anzunehmen, weil auch entsprechende Habitats in guter Ausprägung vorhanden sind. Eigene aktuelle Nachweise liegen nicht vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Haselmäuse bauen Nester für die aktive Zeit im Sommer und Nester für die Überwinterung. Sommernester können überall vom Boden bis zu den Baumspitzen gefunden werden, die Überwinterung findet jedoch gewöhnlich in Bodennähe statt.

Bau- bzw. anlagebedingt kann es durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6, K 7) zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der Art wird jedoch ausgeschlossen, da die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Zu Störwirkungen kann es durch Beunruhigungen während des Baubetriebs sowie bau- bzw. anlagebedingt durch Zerschneidungswirkungen kommen (K 6, K 7).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch jedoch nicht erheblich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Projektbedingt kann es zu Kollisionen einzelner Individuen kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**4.1.2.2 Reptilien**

Im Folgenden wird die Reptilienartart weiter behandelt, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen kann und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

s. Tabelle 1

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V</b></p> <p><b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b></p> <p><input type="checkbox"/> günstig    <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (BfN 2007). Im Kartenblatt 5934 gibt es nach LfU (2013) Fundorte der Zauneidechse.</p> <p>Nachweise der Zauneidechse, die auch kleinere Grasranken und Heckensäume besiedeln kann, liegen sehr selten aus dem Bereich östlich der Teichkette (südlich Flurbezeichnung Röte) vor.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bau- bzw. anlagebedingt kann es zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.</p> <p>Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der Art wird jedoch ausgeschlossen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bau- und betriebsbedingt kann es zu einer Störwirkung der Zauneidechse durch Lärmemissionen bzw. durch Zerschneidung einer artenreichen Extensivwiese kommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch aber nicht erheblich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch Zerschneidung von potentiellen Habitaten der Zauneidechse durch die geplante Trasse kann es während der Wanderungszeit zur Tötung von Tieren durch Kollision kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich dadurch jedoch nicht signifi-</p>	

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>kant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.1.2.3 Amphibien

Von den saP-relevanten Arten liegen aus den untersuchten Teichen keine Nachweise vor. Vermutlich sind die Stillgewässer fischereilich zu intensiv genutzt und gepflegt. Geeignete Habitate liegen für die im Kartenblatt vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kammmolch und Knoblauchkröte nicht vor. Kleinere Tümpel, die noch vor ca. 15 Jahren für bestimmte Arten geeignet gewesen wären, sind mittlerweile verschlammt und/oder verlandet.

Von den **nicht saP-relevanten Arten** kommen Berg- und Teichmolch vor, sind aber nicht häufig. Grasfrösche und Erdkröten laichen im Frühjahr in den Fischteichen. Im Sommer sind Grünfrösche vorhanden. Auf der Straße Hutschdorf-Döllnitz werden im Frühjahr zahlreiche Erdkröten und wenige Grasfrösche überfahren, weil kein funktionierender Laich-Wanderweg vorhanden ist.

#### 4.1.2.4 Libellen

Vorkommen saP-relevanter Libellenarten können im Vorhabensgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Nachgewiesen sind Blauflüglige und Gebänderte Prachtlibelle, die jedoch keinen strengen Schutzstatus aufweisen. Sie weisen am Friesenbach bodenständige Vorkommen auf.

#### 4.1.2.5 Käfer

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet von Käferarten des Anhang IV b) der FFH-RL.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Das Untersuchungsgebiet um Döllnitz liegt in einer Verbreitungslücke des Thymian- oder Quendel-Ameisenbläulings (*Phengaris arion*) in Oberfranken (Bräu et al. 2013). Besiedelt sind die Weißjuragebiete westlich und Muschelkalk- und Juraformationen östlich des Roten Mains. Entsprechende Habitate wie trockenwarme, lückig bewachsene Kalkmagerasen sind im Trassenbereich nicht vorhanden. Nach Bräu et al. (2013) liegt das Untersuchungsgebiet ebenfalls außerhalb der Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*; früher: *Maculinea nausithous*). Wiesen mit der Futterpflanze Großer Wiesenknopf sind im Gebiet vorhanden, aber offensichtlich nicht durch den Falter besiedelt. Im Kartenblatt 5934 sind Vorkommen aus dem nordwestlichen Quadranten bekannt, die in der vereinigten Talau von Weißem und Rotem Main (Obermain) liegen: Talauen mit Gräben und Feuchtwiesen unterhalb von Melkendorf. Das Gebiet der OU Döllnitz liegt im südlich benachbarten Quadranten, aus dem keine aktuellen Daten der anspruchsvollen Falterart vorliegen.

#### 4.1.2.7 Schnecken

Die in den Prüftabellen genannten Arten Zierliche Tellerschnecke und Gebänderte Kahnschnecke haben keine Verbreitungsgebiete im Großnaturraum, weder im Schichtstufenland noch im Ostbayerischen Grundgebirge.

#### **4.1.2.8 Muscheln**

Die Bachmuschel war früher in Oberfranken weit verbreitet und besiedelte auch die Einzugsgebiete des Roten Mains. Aktuell sind nur noch Nachweise oberhalb von Bayreuth aus Ölschnitz, Lainbach und Rotem Main bekannt (Klupp et al. 2010). Der Friesenbach ist im betroffenen Abschnitt der OU von Döllnitz sicher etwas zu kalt und weist durch Kalktuff-Ausfällungen aus dem Oberlauf auch für Großmuscheln ungünstige Bedingungen auf. Da auch keine Leerschalen oder Schalenfragmente aus älteren Bachsedimenten vorliegen, kann angenommen werden, dass der angegebene Bachabschnitt auch früher nicht durch die Bachmuschel besiedelt war. Strätz fand bei seinen Untersuchungen im Jahr 2013 keine (Hinweise auf) Bachmuscheln.

Die nicht streng geschützten Arten Große und Gemeine Teichmuschel sind in den fischereilich genutzten Teichen Oberfrankens weit verbreitet und meist nicht selten. Aus dem Friesenbach und den Teichen seines Einzugsgebietes liegen derzeit aber keine Meldungen von Teichmuscheln vor.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**  
Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nach Abstimmung der Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab sich eine Reihe von Vogelarten, die im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. für die der Untersuchungsraum keine Lebensräume bietet und/oder nicht im Verbreitungsgebiet der Art liegt. Diese Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet. Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	s
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	-	<b>V</b>	<b>g</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	g

## Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-	<b>V</b>	<b>u</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	-	<b>3</b>	<b>u</b>
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>s</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	?
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	u
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	-	-	<b>g</b>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	g
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	s
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	-	<b>V</b>	<b>g</b>
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	-	-	<b>g</b>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	g
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	g
<b>Turteltaube</b>	<b><i>Streptopelia turtur</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>g</b>
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	-	<b>V</b>	<b>u</b>
<b>Wachtelkönig</b>	<b><i>Crex crex</i></b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>s</b>
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	g
<b>Wespenbussard</b>	<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>g</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	u

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

**EHZ/KBR** = kontinentale biogeographische Region

**Heckenvögel** *Dorngrasmücke (Sylvia communis)*, *Neuntöter (Lanius collurio)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvögel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die beiden Arten sind auf eine offene Landschaft, in der Hecken, Büsche, Feldgehölze oder Baumgruppen vorkommen, angewiesen. Wälder werden nur am Rand oder an Lichtungen besiedelt.

**Lokale Population:**

In den beiden untersuchten Quadranten brüten die beiden Arten sicher bzw. wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) liegen Fundorte der Dorngrasmücke und des Neuntöters im TK-Blatt 5934. Nach Rödl et. al. (2012) kommen beide Arten in beiden Quadranten mit 8-20 Brutpaaren vor.

**Dorngrasmücke:** In Hecken, Grasranken mit Brombeeren im Gebiet vorhanden, v.a. westlich der von Döllnitz nach Thurnau führenden Straße.

**Neuntöter:** In den Dorn- und Baumhecken südlich Döllnitz Brutzeitbeobachtungen. Zur Zugzeit auch östlich von Döllnitz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Es kommt nicht zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm kann es zu Störungen der beiden Arten kommen. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird aber ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Projektbedingt kann es zur Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Vogelarten an Fließgewässern** *Eisvogel (Alcedo atthis), Wasseramsel (Cinclus cinclus)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: VI-  
 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: -

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der **Eisvogel** lebt an Bächen und Flüssen, die ihm die nötigen Sitzwarten, Ufervegetation und klares, kleinfischreiches Wasser bieten. Zum Nestbau werden Steilwände bevorzugt, aber auch weit vom Gewässer entfernte (bis 800 m) Abbruchkanten oder Steilufer und Böschungen werden angenommen. Das Nest wird in einer selbst gegrabenen Nisthöhle errichtet (Ende März bis Ende September).

Die **Wasseramsel** ist auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies oder Sand angewiesen. Die Gewässer sind zum Teil sehr schmal und allenfalls mäßig belastet. Bei Angebot von geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Gewässerabschnitte, sogar innerhalb von Großstädten, besiedelt.

**Lokale Population:**

Der Eisvogel brütet in den untersuchten Quadranten nicht, aber in 5934/4 sicher (Bezzel et. al. 2005). Die Wasseramsel brütet in Quadranten 5934/1 wahrscheinlich, in 5934/3 nicht, im angrenzenden Quadranten 5934/4 möglicherweise. Im TK-Blatt 5934 und in allen umliegenden TK-Blättern gibt es Fundorte der beiden Arten. Rödl et. al. (2012) schätzen in 5934/1 2-3 Brutpaare des Eisvogels, die Wasseramsel kommt nicht vor, ist aber in einem angrenzenden Quadranten mit schätzungsweise 2-3- Brutpaaren vertreten.

**Eisvogel:** Einzelbeobachtungen entlang des Friesenbaches und an den Teichen östlich von Döllnitz.

**Wasseramsel:** Sichtbeobachtungen liegen für den Friesenbach von mehreren Stellen vor. Brutvorkommen sind anzunehmen, obwohl an den untersuchten Brückenbauwerken keine aktuell besiedelten Nester gefunden wurden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Bereich des Brückenbaus über den Friesenbach kann es zur Beschädigung bzw. Zerstörung von Nistplätzen der beiden Arten kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Bereich des Brückenbaus über den Friesenbach kommt es zu baubedingten Störungen durch Lärm sowie zu anlagebedingten Störungen durch Trennwirkung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Kollisionsrisiko erhöht sich projektbedingt nicht in signifikanter Art und Weise.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen sowie Niedermoorflächen mit einzeln oder in Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Brutverdichten auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken oder andere Strukturen, kaum Stadtparks und so gut wie keine Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Den Neststandort sucht das Weibchen aus. Es baut aus Material der Umgebung ein Bodennest mit Sichtschutz nach oben, zum Beispiel unter Zwergsträuchern wie Heidekraut, unter Grasbulten, unter kleinen Büschen und Farn. Bevorzugt werden die Nester an der wettergeschützten Seite errichtet.

**Lokale Population:**

Im Quadranten 5934 brütete der Baumpieper wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) gibt es im TK-Blatt 5934 Fundorte des Baumpiepers. Rödl et. al. (2012) schätzen den Brutpaarbestand in 5934/1 auf 2-3, in 5934/3 auf 4-7. Genauere Angaben zur lokalen Population sind nicht möglich.

An Waldrändern und älteren Baumhecken südlich von Döllnitz; westlich der Straße nach Thurnau.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Potentielle Brutplätze für den Baumpieper sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz kann es zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Brutbäumen der Art kommen. Der Fortpflanzungserfolg der Art im Gebiet wird dadurch aber nicht vermindert, da Gewässerbegleitgehölz nicht zu den bevorzugten Brutplätzen des Baumpiepers gehört und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kann es zur Störung durch Lärm oder Licht, anlagebedingt zu Trennwirkungen im Konfliktbereichen K 7 kommen. Dadurch kommt es aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: **V**      Bayern: **3**      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Bluthänfling bevorzugt sonnige und eher trockene Flächen wie Magerrasen in Verbindung mit Hecken, Sträuchern oder Wacholderheiden. Seine Nester baut er in dichte Büsche und Bäume, die Art brütet von Anfang April bis Mitte August.

**Lokale Population:**

Der Bluthänfling brütet im Quadranten 5934/1 wahrscheinlich, in 5934/3 sicher (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) gibt es im TK-Blatt 5934 Fundorte des Bluthänflings. Der neue bayerische Brutvogelatlas (Rödl et. al. 2012) gibt für beide Quadranten 4-7 Brutpaare an.

Einzelnachweise in der offenen Feldflur mit Gehölzbeständen. Brütet allerdings v.a. im Ortsbereich in Koniferen (Thuja).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten zur Folge hätte, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Verlust von extensivem Grünland durch Überbauung im Konfliktbereich und damit verbundene Trennwirkungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch jedoch nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Im Bereich des Konfliktes K 1 kann es zur Tötung von Individuen des Bluthänflings durch Kollisionen kommen. Das Kollisionsrisiko für die Art erhöht sich betriebsbedingt jedoch nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

<b>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 2	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Zugvogel		
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden, von Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermooren, Brachland mit hoher Bodenvegetation, auch von sehr jungen Fichtenpflanzungen in hochgrasiger Vegetation. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten wie Schilfhalme, Kohldisteln, Rohrkolben, höhere Korb- oder Doldenblütler, aber auch Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die Bestand bildende tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und ein reichhaltiges Insektenangebot für die Ernährung gewährleisten.</p>		
<b>Lokale Population:</b>		
<p>In den untersuchten Quadranten brütet das Braunkehlchen nach Bezzel et. al. (2005) wahrscheinlich. Im TK-Blatt 5934 sind Fundorte des Braunkehlchens verzeichnet (LfU 2012). Laut Rödl et. al. (2012) kommen in 5934/1 4-7 Braunkehlchen-Paare vor.</p>		
<p>Nur Zugzeitbeobachtungen im Umfeld der Teiche östlich von Döllnitz. Keine Feststellungen zur Brutzeit.</p>		
<p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p>Im Rahmen des Straßenbauprojektes kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch den Verlust von artenreichem Estensivgrünland (K 1), den Verlust von Großseggenried (K 2) sowie den Verlust eines naturnahen Grabens (K 3) nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umwandlung von Grünland in Nasswiesen (A 1)</li> <li>▪ Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (G 6)</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p>Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland bes. im Konfliktbereich K 1. Da die Fläche auch jetzt schon von der bestehenden Straße gequert wird, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p>Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für das Braunkehlchen im Konfliktbereich K 1. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur, auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

**Lokale Population:**

Im Quadranten 5934/1 brütet die Feldlerche nach Bezzel et. al. (2005) sicher, in 5934/3 wahrscheinlich. Im TK-Blatt 5934 gibt es Fundorte der Feldlerche (LfU 2012). Rödl et. al. (2012) schätzen 8-20 Brutpaare der Feldlerche in jedem der beiden untersuchten Quadranten.

In der offenen Feldflur weit verbreitete Art im gesamten Trassenverlauf, v. a. in Hanglage, jedoch weniger in den feuchten Talauen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch Verlust und Beeinträchtigung von extensivem Grünland im Konfliktbereich K 1 sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (K 4, K 5, K 8, K 9, K 10) kann es zu Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kommen. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges und der Ruhemöglichkeiten ist nicht auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland im Konfliktbereich K1 sowie von Ackerland in den Bereichen K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich dadurch erheblich verschlechtern.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für die Feldlerche in den Konfliktbereichen K 1, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Feldschwirl** (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldschwirl lebt in allen offenen Landschaften, die ihm zum einen flächige niedrige Vegetation und zum anderem herausragende Strukturen wie Hochstauden oder Büsche bieten. Sein Nest baut er gut versteckt am Boden aus Gräsern, Brutzeit ist von Anfang Mai bis Ende August.

**Lokale Population:**

In den untersuchten Quadranten brütet der Feldschwirl nach Bezzel et. al. (2005) wahrscheinlich. Im TK-Blatt 5934 gibt es Fundorte des Feldschwirls. Nach Rödl et. al. (2012) gibt es in 5934/1 4-7, in 5934/3 2-3 Feldlerchen-Paare.

Hochstauden im Bereich der Teiche östlich von Döllnitz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch Verlust und Beeinträchtigung von extensivem Grünland im Konfliktbereich K 1 sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (K 4, K 5, K 8, K 9, K 10) kann es zu Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Feldschwirls kommen. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges und der Ruhemöglichkeiten ist nicht auszuschliessen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland im Konfliktbereich K1 sowie von Ackerland in den Bereichen K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich dadurch erheblich verschlechtern.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für den Feldschwirl in den Konfliktbereichen K 1, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Feldsperling** (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Feldsperling besiedelt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern. Am Siedlungsrand hat er teilweise den Haussperling verdrängt. Zum Nestbau werden verlassene Baumhöhlen aber auch künstliche Hohlstrukturen wie z.B. Stahlrohre und Nistkästen aufgesucht. Brutzeit ist von Mitte April bis Ende August.

**Lokale Population:**

In den untersuchten Quadranten brütet der Feldsperling nach Bezzel et. al. (2005) sicher. Im TK-Blatt 5934 gibt es Fundorte des Feldsperlings. Auch im neuen Brutvogel-Atlas sind Artnachweise verzeichnet.

Brutvogel in Döllnitz und an der Pulvermühle.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz (K 6 und K 7) kann es zu Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt jedoch weiterhin erfüllt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland im Konfliktbereich K1 sowie von Ackerland in den Bereichen K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dadurch nicht erheblich verschlechtert.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt erhöht sich das Kollisionsrisiko für den Feldsperling in den Konfliktbereichen K 1, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet und an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden.

**Lokale Population:**

In den untersuchten Quadranten brütet der Gartenrotschwanz nach Bezzel et. al. (2005) wahrscheinlich. In der Karte des LfU (2012) sind Fundorte verzeichnet. Rödl et. al. (2012) geben in 5934/1 4-7 Brutpaare an, in 5934/3 2-3 Brutpaare. Einzelbeobachtung in Döllnitz (Garten) zur Brutzeit.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine projektbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des Gartenrotschwanzes zur Folge hätte, wird ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Zu Störungen durch Trennwirkung kommt es in den Konfliktbereichen K 6 und K 7 durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz. Eine projektbedingte Störung der Art, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen würde, wird jedoch ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Kollision einzelner Individuen kommen, das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

# Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Gelbspötter lebt in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und hohen Büschen. Bei der Nahrungssuche ist er auch in Siedlungen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen. Sein Nest baut er in dichte Büsche oder Baumkronen aus Zweigen, Gräsern und Laub und brütet von Mitte Mai bis Anfang August.

### Lokale Population:

In den untersuchten Quadranten brütet der Gelbspötter nach Rödl et. el. (2012) mit 8-20 Brutpaaren. Strätz konnte die Art nicht beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des Gelbspötters zur Folge hätte, wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine projektbedingte Störung der Art, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen würde, wird ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betriebsbedingt kann es zur Kollision einzelner Individuen kommen, das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Goldammer** (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Goldammer lebt in der offenen, reich strukturierten Kulturlandschaft. Zur Nahrungssuche dienen ihr die Äcker und Wiesen. Beim Bau des Bodennestes sucht sie gut versteckte Plätze unter dichter Vegetation auf, sie brütet in der Zeit von Anfang April bis Ende September.

**Lokale Population:**

In den untersuchten Quadranten brütet die Goldammer nach Bezzel et. el. (2005) sicher. Laut Fundortkarte des LfU (2012) kommt die Goldammer im TK-Blatt 5934 vor. Auch im neuen Brutvogel-Atlas sind Artnachweise in beiden Quadranten verzeichnet.

Sie ist verbreitet in Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern des Untersuchungsgebietes (Strätz 2013).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den Verlust von Extensivgrünland (K 1) sowie von Ackerflächen (K 2, K 4, K 5, K 8, K 9, K 10) kann es zum Verlust von Nestern kommen. Eine projektbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten der Goldammer zur Folge hätte, kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.1 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland im Konfliktbereich K1 sowie von Ackerland in den Bereichen K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich dadurch erheblich verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Kollision einzelner Individuen kommen, das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

<b>Graureiher</b> ( <i>Ardea cinerea</i> )		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	<p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -      <b>Bayern:</b> V      <b>Art(en) im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p style="text-align: right;"><b>Status:</b> Brutvogel/Nahrungsgast</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig      <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Graureiher ist in gewässerreichen Lebensräumen und Feuchtgebieten mit nahe gelegenen Graslandschaften anzutreffen. Zur Nahrungssuche entfernt er sich bis zu 30 km von den Brutkoloniestandorten. Sein Nest aus Reisig baut er bevorzugt auf Bäume am Waldrand oder in kleinen Baumgruppen und brütet in der Zeit von Anfang Februar bis Mitte August.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Laut Fundortkarte des LfU (2012) kommt der Graureiher im TK-Blatt 5934 vor. Brutkolonien sind lt. Rödl. et al. (2012) im Gebiet nicht bekannt (benachbart liegend: Obermain-Trieb und Kulmbach-Melkendorf), in einem Nachbarquadranten nach Rödl et al. (2012) 8-20 Brutpaare.</p> <p>Regelmäßiger Nahrungsgast an den Fließgewässern (Friesenbach, Mühlgraben) und Teichen (Strätz 2013).</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	<p>Brutkolonien sind im Gebiet nicht bekannt. Eine projektbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des Graureihers zur Folge hätte, kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.1 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	<p>Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von der Friesenbaches (K7). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich dadurch aber nicht erheblich.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	<p>Das Kollisionsrisiko erhöht sich für den Graureiher nicht signifikant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>        <input type="checkbox"/> ja        <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Grünspecht** (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Grünspecht benötigt lichte Wälder oder die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland mit einerseits hohem Gehölzanteil und andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. Parkanlagen und Streuobstwiesen werden auch oft besiedelt. Die Eier brütet er in alten Überwinterungshöhlen oder neugezimmerten Baumhöhlen aus. Brutzeit ist von Mitte April bis Ende Juli.

**Lokale Population:**

Der Grünspecht brütet nach Bezzel et. al. (2005) in den Quadranten 5934/1 und 3 wahrscheinlich. Die Karte des LfU (2012) verzeichnet Fundorte im TK-Blatt 5934. Rödl et. al. (2012) schätzen den Brutpaar-Bestand in 5934/1 auf 4-7, in 5934/3 auf 2-3.

In den Ortsrandlagen von Döllnitz und entlang der Ufergehölze der Teiche beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Mischwälder des Untersuchungsgebietes sind durch das Bauprojekt nicht direkt betroffen. Es kommt also nicht zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Habichtnestern kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beunruhigungen der Art durch Lärm- und Lichtemissionen kommen, ebenso durch Störung durch Zerschneidung in den Konfliktbereichen K 6 und K 7. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird aber ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Kollision einzelner Grünspechte kommen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

<b>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	<p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -      <b>Bayern:</b> 3      <b>Art(en) im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Status:</b> Brutvogel</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Habicht bewohnt vor allem Nadel- und Mischwälder und baut seinen Horst an Stellen, wo sich die Waldstruktur ändert. Das ist am Waldrand, an Lichtungen oder an Waldbestandsänderungen der Fall. Brutzeit ist von Mitte März bis Mitte Juli. Wichtig für ihn sind nahe Gebiete mit reichem Vorkommen von mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Auch deswegen gehört er zu den Vogelarten, die die Siedlungsgebiete des Menschen für sich entdeckt haben.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>In den Quadranten 5934/1 und 3 brütet der Habicht nach Bezzel et. al. (2005) wahrscheinlich. In LfU (2012) sind im TK-Blatt 5934 Fundorte des Habichts verzeichnet. Rödl et. al. (2012) fanden in 5934/1 keine brütenden Paare, in 5934/3 werden 2-3 Paare angenommen. Strätz konnte den Habicht nicht beobachten.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die Mischwälder des Untersuchungsgebietes sind durch das Bauprojekt nicht direkt betroffen. Es kommt also nicht zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Habichtnestern. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beunruhigungen des Habichts durch Lärm und/oder Licht kommen. Auch durch Zertrennung des Lebensraumes kann der Habicht gestört werden. Die Störungen führen aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Habichte durch Kollision kommen. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 2      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Zugvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen.

**Lokale Population:**

Der Kiebitz brütet nach Bezzel et. al. (2005) im Quadranten 5934/1 sicher, 5934/3 nicht. Im TK-Blatt 5934 kommt der Kiebitz vor (LfU 2012). Laut neuem bayerischem Brutvogelatlas (Rödl et. al. 2012) kommen im Quadrant 5934/1 4-7 Kiebitz-Paare vor.

Nur Beobachtungen zur Zugzeit.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch den Verlust von artenreichem Extensivgrünland (K 1), eines Großsegenriedes (K 2) sowie von Ackerflächen (K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10) kann es zur Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Umwandeln von Ackerland in Nasswiesen (A 1)
  - Umwandeln von Acker in Extensivgrünland (G 6)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- bzw. betriebsbedingt kommt es zu Beunruhigungen der Art durch Lärm und/oder Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt besteht die Störung des Kiebitzes in der Zerscheidungswirkung des Lebensraumes durch die geplante Ortsumgehung (K 2, K 4, K 5, K 7, K 8, K 9 und K 10). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich jedoch nicht erheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Kiebitze durch Kollision kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht  
 unbekannt

Die Klappergrasmücke ist in allen offenen und halboffenen Landschaften vom Waldrand bis in die Siedlungen zu finden. Hauptsache es sind ausreichend Büsche oder Hecken, in denen sie auch ihr napfförmiges Nest baut, vorhanden. Brutzeit ist von Ende April bis Mitte August.

**Lokale Population:**

Die Klappergrasmücke brütet nach Bezzel et. al. (2005) in den betroffenen Quadranten wahrscheinlich bzw. sicher und kommt im TK-Blatt 5934 vor (LfU 2012). Im neuen Brutvogelatlas werden die geschätzten Brutpaare mit 8-20 angegeben. siehe Dorngrasmücke. Brütet aber auch in Ortsrandlagen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten, die dazu führt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist, kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- bzw. betriebsbedingt kommt es zu Beunruhigungen der Art durch Lärm und/oder Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt besteht die Störung der Klappergrasmücke in der Zerscheidungswirkung des Lebensraumes durch die geplante Ortsumgehung (K 1, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10). Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich jedoch nicht erheblich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Klappergrasmücken durch Kollision kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Kleinspecht** (*Dendrocopus minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: **V**      Bayern: **V**      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Kleinspecht kommt vor allem in kleineren Baumgruppen mit Altholzbestand vor und ist auch in naturnahen Laub- und Mischwäldern anzutreffen. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten, grobborkigen Laubbäumen. Weichholzarten wie Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig, ebenso ein hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase. Sein Nest zimmert er vorwiegend in totes Holz und brütet von Mitte April bis Juli.

**Lokale Population:**

Der Kleinspecht brütet nach Bezzel et. al. (2005) in den betroffenen Quadranten wahrscheinlich bzw. sicher. Im TK-Blatt 5934 kommt der Kleinspecht auch nach LfU (2012) vor. Rödl et. al. (2012) geben in 5934/1 4-7 Brutpaare, in 5934/3 2-3 Paare an.

Brutvogel der Ufergehölze am Friesenbach und der Teiche.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Gewässerbegleitgehölze des Untersuchungsgebietes gehören bieten dem Kleinspecht potentielle Brutplätze. Durch deren Verlust kann es also zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aber nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Beunruhigungen des Kleinspechts durch Lärm und/oder Licht kommen. Auch durch Trennung der Brutstätten von den Jagdhabitaten kann er gestört werden. Die Störungen führen aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Kleinspechte durch Kollision kommen. Die Erhöhung des Kollisionsrisikos ist jedoch nicht signifikant.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mäusebussard** (*Buteo buteo*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die drei Arten Mäusebussard, Sperber und Turmfalke gehören zu den bayernweit und im Naturraum „Obermainisches Hügelland“ häufigen und ungefährdeten Greifvogelarten.

**Lokale Population:**

In Rödl et. al. (2012) werden 2-3 Brutpaare des Mäusebussards in jedem der beiden Quadranten angegeben. Brutet in den angrenzenden Wäldern und jagt auch außerhalb.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Mäusebussard errichtet seine Nester auf Bäumen. Es kann zwar baubedingt zur Beschädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen, eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten ist aber ausgeschlossen, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingt kann es zur Störung durch Baustellenlärm oder optische Störwirkungen kommen, anlagebedingt zur Störung durch Zerschneidung. Eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aber ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Individuen der genannten Arten durch Kollision kommen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird aber ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Pirol** (*Priolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: **V**      Bayern: **V**      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: **Brutvogel**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald, im Einzelnen größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, Laub- und auch reine Kiefernwälder, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Verkehrslärm stört sie nicht. Das Brutrevier überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten.

**Lokale Population:**

Im Quadranten 5934/1 brütet der Pirol sicher (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) gibt es im betroffenen TK-Blatt Fundorte des Pirols. Die Anzahl der brütenden Paare liegt nach Rödl et. al. (2012) in 5934/1 bei 8-20, in 5934/3 bei 4-7. Strätz konnte den Pirol nicht beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Untersuchungsgebiet liegt im sicheren Brutgebiet des Pirols. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist durch den Verlust von Gewässerbegleitgehölz nicht auszuschliessen. Dieser Biotoptyp gehört jedoch nicht zu den bevorzugten Lebensräumen für den Pirol. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- bzw. betriebsbedingt kommt es zu Beunruhigungen des Pirols, außerdem zu Störungen durch Zerschneidung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dadurch jedoch nicht erheblich verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur unvermeidbaren betriebsbedingten Tötungen einzelner Individuen kommen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Das **Rebhuhn** bevorzugt strukturreiche offene Landschaft mit Büschen, Hecken, Altgrasstreifen und Staudenfluren. Denn nur dort finden sich geeignete Brutplätze unter dichtem Gras und ausreichend Insekten. Brutzeit der Art ist von April bis Anfang September.

**Lokale Population:**

Das Rebhuhn kommt in den untersuchten Quadranten 5934/ 1 und 3 nach Bezzel et. al. (2005) sicher brütend vor. Die Anzahl der brütenden Paare liegt nach Rödl et. al. (2012) in 5934/1 bei 8-20, in 5934/3 bei 4-7.

Rufende Rebhühner in der Feldflur „Röte“ (Strätz 2013).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Rebhuhn errichtet seine Nester am Boden. Es kann baubedingt zur Beschädigung bzw. Zerstörung von Nestern kommen, eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten ist nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist dadurch gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingt kann es zur Störung durch Baustellenlärm oder optische Störwirkungen kommen, anlagebedingt zur Störung durch Zerschneidung. Eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Individuen der genannten Arten durch Kollision kommen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird aber ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht ist vor allem an Rändern von Laub-, Misch- und Nadelwald zu finden. Wichtig sind Bäume, die sich potenziell für den Bau einer Höhle eignen mit freier Einflugsschneise. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Ende Juli.

**Lokale Population:**

In den betroffenen Quadranten brütet der Schwarzspecht wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) wurde der Schwarzspecht im TK-Blatt 5934 und in allen umliegenden TK-Blättern gefunden. Nach Rödl et. al. (2012) gbt es im Quadranten 5934/1 keine Brutpaare, in 5934/3 2-3 Brutpaare des Schwarzspechtes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Mischwälder des Untersuchungsgebietes sind durch das Bauprojekt nicht direkt betroffen. Es kommt also nicht zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nestern des Schwarzspechtes. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen des Schwarzspechtes können durch Lärm und/oder Licht bau- bzw. betriebsbedingt sowie anlage- bzw. betriebsbedingt durch Zerschneidung des Lebensraumes erfolgen. Sie verschlechtern jedoch nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Einzelne Schwarzspecht-Kollisionen nicht nicht ausgeschossen, aber sehr unwahrscheinlich, das Kollisionsrisiko wird aber nicht signifikant erhöht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: -	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Nahrungsgast
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
Der Sperber brütet in Landschaften mit einem möglichst vielfältigen Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist nahe am Forstrand im Fichtenstangenholz mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Tiefer in großflächigen Forsten nisten Sperber seltener. Sie bauen ihr Nest auch in Misch- oder Laubwäldern, wenn einige passende Nadelbäume vorhanden sind. Reine Laubwälder werden gemieden. Neuerdings besiedelt er zunehmend Parkanlagen und Feldgehölze in Siedlungsnähe. Im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen. Sein Nest ist in Nadelbäumen in Stammnähe zu finden (Ende März bis Ende Juli).		
<b>Lokale Population:</b>		
Nach LfU (2012) wurde der Sperber im TK-Blatt 5934 und in allen umliegenden TK-Blättern gefunden. Nach Rödl et. al. (2012) gibt es im Quadranten 5934/1 8-20, in 5934/3 4-7 Brutpaare des Sperbers. Brutvogel angrenzender Waldbestände. Jagende Tiere über bzw. in Döllnitz aber auch entlang von Gehölzen südlich und östlich von Döllnitz, auch im Trassenbereich.		
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Die Mischwälder des Untersuchungsgebietes sind durch das Bauprojekt nicht direkt betroffen. Es kommt also nicht zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nestern des Sperbers. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Störungen des Sperbers können durch Lärm und/oder Licht bau- bzw. betriebsbedingt sowie anlage- bzw. betriebsbedingt durch Zerschneidung des Lebensraumes erfolgen. Sie verschlechtern jedoch nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
Einzelne Sperber-Kollisionen nicht ausgesprochen, aber sehr unwahrscheinlich, das Kollisionsrisiko wird aber nicht signifikant erhöht.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** -      **Bayern:** -      **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status:** Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferöhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. Neben Schilf können auch andere Nest tragenden Pflanzen gefunden werden (z.B. Brennnessel, Bittersüßer Nachtschatten, Brombeeren), die meist zusammen mit Schilfhalm als Nestträger eingearbeitet werden.

**Lokale Population:**

Im Quadranten 5934/1 brütet der Teichrohrsänger wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). In der Fundortkarte des LfU (2012) ist der Teichrohrsänger im Kartenblatt 5934 vertreten. Nach Rödl et. al. (2012) gibt es im Quadranten 5934/1 2-3 Brutpaare, in 5934/3 keine Brutpaare des Teichrohrsängers. Strätz konnte den Teichrohrsänger nicht beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Teichgebiet im NO zählt zu den potentiellen Brutgebieten des Teichrohrsängers. Hier findet kein direkter Eingriff statt. Es kommt nicht zu einer Gefährdung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kann der Teichrohrsänger durch Lärm- und Lichtemissionen betroffen sein. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht in erheblichem Maße.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Einzelne Teichrohrsänger können von Kollisionen betroffen sein, die Kollisionsgefahr erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Lebensraum des Trauerschnäppers sind Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern brüten Trauerschnäpper in Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen). In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großteils auf Nisthilfen angewiesen.

**Lokale Population:**

In den betroffenen Quadranten brütet der Trauerschnäpper wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). In der Fundortkarte des LfU (2012) ist die Art im Kartenblatt 5934 vertreten. Die Anzahl der brütenden Paare beträgt nach Rödl et. al. (2012) in jedem der beiden Quadranten 4-7. Strätz konnte den Trauerschnäpper nicht beobachten..

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Gewässergleitgehölze bieten dem Trauerschnäpper potentiell Brutplätze. Durch ihren Verlust (K 6 und K 7) kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Brut- und Ruhestätten kommen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch die Zerschneidung von Gewässerbegleitgehölzen (K 6 und K 7) kann es zu Störungen der Art kommen. Außerdem entstehen Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aber nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Kollisionsgefahr des Trauerschnäppers erhöht sich nicht in erheblichem Maße.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

<b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> )		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	<p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> 3      <b>Bayern:</b> V      <b>Art(en) im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Status:</b> -</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input checked="" type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze und parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen. Sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder werden besiedelt, wenn sich an lichten Stellen unterholzreiche Strukturen entwickeln konnten.</p> <p><b>Lokale Population:</b>                      Die Turteltaube brütet in den betroffenen Quadranten nicht, in einem angrenzenden Quadranten wahrscheinlich (Bezzel et. al. 2005). In der Fundortkarte des LfU (2012) finden sich im TK-Blatt 5934 Einträge. Auch nach Rödl et. al. (2012) kommt die Turteltaube in den untersuchten Quadranten nicht vor, in zwei angrenzenden Quadranten werden 2-3 Brutpaare geschätzt. Strätz konnte die Turteltaube nicht beobachten.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Bruthabitate der Turteltaube sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Störungen der Turteltaube können resultieren aus bau- bzw. betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen und Zerschneidung des Lebensraumes. Es kommt jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Turteltauben sind nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht signifikant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Wachtel** (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: V      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die **Wachtel** brütet in der offenen Kulturlandschaft. Sie bevorzugt Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht und ausreichender Deckung, aber auch Stellen mit lückiger Vegetation wegen des geringen Laufwiderstandes. Besiedelt werden sowohl Acker- als auch (extensive) Grünlandflächen sowie Feucht-, Nasswiesen und Niedermoore oder Brachen.

**Lokale Population:**

Die Wachtel kam in den untersuchten Quadranten 5934/ 1 und 3 nach Bezzel et. al. (2005) wahrscheinlich vor. LfU (2013) gibt im untersuchten Kartenblatt Fundorte an. Im Quadranten 5934/1 gibt es nach Rödl et. al. (2012) keine Brutpaare, in 5934/3 2-3.

Wachtelrufe wurden im Rahmen der nächtlichen Fledermauskartierungen in der Feldflur „Röte“ nordöstlich Döllnitz und entfernt am „Geiersbühl“ gehört.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch Verlust und Beeinträchtigung von extensivem Grünland im Konfliktbereich K 1 sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (K 4, K 5, K 8, K 9, K 10) kann es zu Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche kommen. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges und der Ruhemöglichkeiten ist nicht auszuschliessen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Umwandeln von Ackerland in Nasswiesen (A 1)
  - Umwandeln von Acker in Extensivgrünland (G 6)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Bau- und betriebsbedingt kommt es zur Störung der Art durch Lärm- und Lichtemissionen. Anlage- bzw. betriebsbedingt kommt es zur Störung durch Trennwirkungen von extensivem Grünland im Konfliktbereich K 1 sowie von Ackerland in den Bereichen K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann sich dadurch erheblich verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1)
  - Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3)

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Betriebsbedingt kann es zur Tötung einzelner Individuen der genannten Arten durch Kollision kommen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird aber ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Wachtelkönig** (*Crex crex*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2      Bayern: 1      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Rufende Wachtelkönig-Männchen finden sich in rel. vielseitigen Strukturen. Sie wurden aber v.a. in extensivem Dauergrünland, auf Feuchtwiesen und Äckern erfasst. Voraussetzung für die Besiedelung eines Gebietes durch den Wachtelkönig sind eine hohe Vegetationsdeckung und ein niedriger Laufwiderstand sowie geeignete Vegetationsstrukturen an den Rufplätzen der Männchen (z.B. Altschilfstreifen, Büsche, Hochstaudenfluren). Er brütet erst dann erfolgreich, wenn die Vegetation für andere Wiesenbrüter wie Feldlerche oder Kiebitz schon zu hoch gewachsen ist. Die Hauptursache für die Gefährdung der in Bayern vom Aussterben bedrohten Art liegt in der Mahd von Wiesenflächen während der Brutphase und Mauser (Mai-August).

**Lokale Population:**

Im Quadranten 5934/1 brütet der Wachtelkönig nach Bezzel et. al. (2005) möglicherweise. In der Fundortkarte des LfU (2012) finden sich im TK-Blatt 5934 Einträge. Rödl et. al. (2012) gibt in 5934/1 ein Wachtelkönig-Paar an. Strätz konnte den Wachtelkönig nicht beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Wachtelkönig gehört zu den Vogelarten, die im Gebiet möglicherweise brüten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher an den Konfliktstellen K 1, K 2, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10 im „worst case“ nicht ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Umwandeln von Acker in Extensivgrünland (G 6)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen des Wachtelkönigs können resultieren aus bau- bzw. betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen und Zerschneidung des Lebensraumes (möglich in den Konfliktbereichen K 1, K 2, K 4, K 5, K 8, K 9 und K 10). Es kommt jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Wachtelkönige sind nicht auszuschliessen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich aber nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: 3      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: -

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlicher Ausdehnung und Baumarten, in den Verbreitungsschwerpunkten Frankens meist im Hügelland mit lichten, oft unterholzarmen Laub- und Mischwäldern, andernorts aber auch in Gebieten mit großen Nadelwäldern. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Die Nester befinden sich auf hohen Bäumen, gelegentlich werden auch alte Nester von Mäusebussarden und Rabenkrähen bezogen. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen.

**Lokale Population:**

In Bezzel et. al. (2005) sind in den betroffenen Quadranten keine Bruten verzeichnet, in zwei angrenzenden Quadranten brütet die Art möglicherweise. Im TK-Blatt 5934 kommt der Wespenbussard vor (LfU 2012). Auch nach Rödl et. al. (2012) gibt es in den beiden untersuchten Quadranten keine Brutpaare, in zwei angrenzenden Quadranten jedoch ein bzw. 4-7 Brutpaare. Strätz konnte den Wespenbussard nicht beobachten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Mischwälder des Untersuchungsgebietes sind durch das Bauprojekt nicht direkt betroffen. Es kommt also nicht zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nestern des Schwarzspechts. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen des Wespenbussards können resultieren aus bau- bzw. betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen und Zerschneidung des Lebensraumes. Es kommt jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Wespenbussarde sind nicht auszuschliessen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** -      **Bayern:** 3      **Art(en) im UG**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status:** Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Schafstelze brütete ursprünglich v.a. in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden.

**Lokale Population:**

Die Schafstelze brütet sicher im Quadranten 5934/3 (Bezzel et. al. 2005). Nach LfU (2012) gibt es im TK-Blatt 5934 Fundorte der Wiesenschafstelze. Laut Rödl et. al. (2012) brütet im Quadranten 5934/1 ein Schafstelzen-Paar, in 5934/2 wird kein Brutpaar angegeben.

Brütet im Gebiet sowohl in Getreide als auch Rapsfeldern. Die fehlenden Brutnachweise in Rödl et al. dürften Erfassungslücken darstellen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Untersuchungsgebiet gehört zu den potentiellen Brutgebieten der Schafstelze. Es kann also zur Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen kommen (K 1, K 2). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt aber erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen der Schafstelze können resultieren aus bau- bzw. betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen und Zerschneidung des Lebensraumes (möglich in den Konfliktbereichen K 1, K 2). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aber ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Schafstelzen sind nicht auszuschliessen. Das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das Vorhaben „Bau der Ortsumgehungsstraße Döllnitz“ betrachtet.

Für den Artenschutz bedeutsam sind im Untersuchungsgebiet artenreiches Extensivgrünland als potenzielles Bruthabitat für einige Vogelarten sowie lineare Strukturen (Gewässer mit Begleitgehölz), die einigen Fledermaus- und Vogelarten als Orientierung dienen können.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden die in Kap. 3 beschriebenen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Das sind im Einzelnen:

### Vermeidungs-Maßnahmen:

- Umwandeln von Acker in Extensivgrünland (G 6) für Braunkehlchen, Kiebitz, Wachtel
- Umwandeln von Ackerland in Nasswiesen (A 1) für Braunkehlchen, Kiebitz, Wachtel

### CEF-Maßnahmen:

- Anlage von drei „Lerchenfenstern“ (CEF 1) für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Wachtel; Ausführung s. LBP
- Anlage zweier „Hop over“ für verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Bart-/Brandtfledermaus, Großes Mausohr, Mops-, Mücken-, Wasserfledermaus) (CEF 2): öffentlicher Feld- und Waldweg Schafgasse, Friesenbachquerung; Ausführung s. LBP
- Anlage von Wildkräuter-Blühstreifen/Ackerrandstreifen (CEF 3) innerhalb der Vermeidungsmaßnahme A 1 für Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt sowie erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der betroffenen Arten ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen steht dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

## 6 Literaturverzeichnis

- BEZZEL et. al. (2005): Brutvögel in Bayern; Eugen Ulmer KG
- BFN (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- LfU (2007): Artenschutzkartierung Bayern
- LfU (2012): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/fundortkarte/>
- MAmS (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen
- MESCHEDE, A. U. RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern; Verlag Eugen Ulmer